



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

Natur



## Managementplan für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See





# Impressum

## Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See  
Landesinterne Nr. 307, EU-Nr. DE 4248-307

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

### Landesamt für Umwelt, Abt. N

Seeburger Chaussee 2

14467 Potsdam

Telefon: 033201 / 442 – 0

Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Alte Luckauer Straße 1

15926 Luckau/OT Fürstlich Drehna

Telefon: 035324 3050

Udo List, E-Mail: [Udo.List@lfu.brandenburg.de](mailto:Udo.List@lfu.brandenburg.de)

Internet: <http://www.niederlausitzer-landruecken-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Naturpark  
Niederlausitzer  
Landrücken



Verfahrensbeauftragte:

Alexandra Eisenberger-Kling, E-Mail: [alexandra.eisenberger-kling@lfu.brandenburg.de](mailto:alexandra.eisenberger-kling@lfu.brandenburg.de)

### Bearbeitung

#### Arbeitsgemeinschaft „Szamatolski/Stadt und Land/Alnus/Peschel“

c/o

##### Dr. Szamatolski+Partner GbR

Brunnenstr. 181, 10119 Berlin

Telefon: 030/280 81 44

[FFH-MP@szpartner.de](mailto:FFH-MP@szpartner.de) | [www.szpartner.de](http://www.szpartner.de)

##### Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 36, 39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 039394/912 00

[stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de) | [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

##### Alnus GbR Linge & Hoffmann

Pflugstr. 9, 10115 Berlin

Tel.: 030/397 56 45

##### Peschel Ökologie & Umwelt

Herderstr. 10, 12163 Berlin

Tel.: 030/922 73 783 | [www.oekologie-umwelt.com](http://www.oekologie-umwelt.com)

Projektleitung/ stellv. Projektleitung:

Bau-Ass., Dipl.-Ing. Andreas Butzke,

M. Eng. Frank Benndorf

Bearbeiter/-innen:

M.Sc. Hendrikje Leutloff

Dipl.-Ing. Karin Maaß

M.Sc. Johanna Hallmann

Dipl.-Biol. Thomas Hoffmann

Dipl.-Geoökol. Silke Jabczynski

Dr. rer. nat. Tim Peschel

### Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (PESCHEL 2019)

Potsdam, April 2020

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.



## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes .....	5
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete.....	12
1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte .....	18
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen .....	25
1.5 Eigentümerstruktur .....	27
1.6 Biotische Ausstattung .....	27
1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung .....	27
1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	29
1.6.2.1 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (LRT 2330).....	30
1.6.2.2 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> (LRT 3130) .....	31
1.6.2.3 Trockene europäische Heiden (LRT 4030) .....	32
1.6.2.4 Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*) .....	33
1.6.2.5 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> ) (LRT 9110) .....	35
1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	36
1.6.3.1 Vorblattloses Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> ).....	36
1.6.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	39
1.6.5 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie .....	40
1.7 Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze .	41
1.7.1 Aktualisierung des Standard-Datenbogens .....	41
1.7.2 Inhaltliche Grenzkorrektur.....	42
1.8 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	42
<b>2 Ziele und Maßnahmen .....</b>	<b>45</b>
2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene .....	45
2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	46
2.2.1 Ziele und Maßnahmen für den LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> .....	46
2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> .....	48
2.2.2 Ziele und Maßnahmen für den LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> .....	48
2.2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> .....	49
2.2.3 Ziele und Maßnahmen für den LRT 4030 Trockene europäische Heiden .....	50
2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 4030 Trockene europäische Heiden ..	50
2.2.4 Ziele und Maßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> ) .....	51
2.2.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> ) .....	51

2.3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	52
2.3.1	Ziele und Maßnahmen für das Vorblattlose Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> ).....	52
2.3.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für das Vorblattlose Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> ).....	52
2.4	Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile .....	53
2.4.1	Ziele und Maßnahmen für den LRT 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen .....	53
2.4.1.1	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen .....	54
2.5	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte .....	54
2.6	Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen .....	54
<b>3</b>	<b>Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>55</b>
3.1	Laufend und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen .....	56
3.2	Einmalig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen .....	58
3.2.1	Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen .....	58
3.2.2	Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen .....	58
3.2.3	Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen.....	58
<b>4</b>	<b>Literaturverzeichnis, Datengrundlagen .....</b>	<b>60</b>
<b>5</b>	<b>Kartenverzeichnis .....</b>	<b>63</b>
<b>6</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>63</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Entwicklungsziele und Maßnahmen von Biotopen im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	22
Tab. 2 Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	27
Tab. 3 Übersicht Biotopausstattung (Grundlage Biotopkartierung 2018) des FFH-Gebietes Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	28
Tab. 4 Vorkommen von besonders bedeutsamen Arten (Angaben der Naturwacht, Heinz Sielmann Stiftung, Kartierungen im Rahmen der Managementplanung) .....	28
Tab. 5 Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	30
Tab. 6 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 2330 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen .....	31
Tab. 7 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 3130 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen .....	31
Tab. 8 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 4030 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen .....	32
Tab. 9 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 4030 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	33
Tab. 10 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 6240* im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen .....	34
Tab. 11 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT6240* im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	34
Tab. 12 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen .....	35
Tab. 13 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	35
Tab. 14 Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	36
Tab. 15 Erhaltungsgrad des Vorblattlosen Leinblatts ( <i>Thesium ebracteatum</i> ) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	38
Tab. 16 Erhaltungsgrad des Vorblattlosen Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> ) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen.....	38
Tab. 17 Vorkommen von Arten des Anhangs IV im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	39
Tab. 18 Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	40
Tab. 19 Abstimmung wissenschaftlicher Fehler für die LRT im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	42
Tab. 20 Abstimmung wissenschaftlicher Fehler für die Arten im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	42
Tab. 21 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000 .....	42
Tab. 22 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 2330 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	47
Tab. 23 Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 2330 im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	48
Tab. 24 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3130 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	49
Tab. 25 Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 3130 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	49

Tab. 26 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 4030 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	50
Tab. 27 Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 4030 im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	51
Tab. 30 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	51
Tab. 31 Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	52
Tab. 32 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Vorblattlosen Leinblatts ( <i>Thesium ebracteatum</i> ) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	52
Tab. 33 Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Vorblattlosen Leinblatts ( <i>Thesium ebracteatum</i> ) im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	53
Tab. 28 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6240* im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	53
Tab. 29 Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 6240* im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See .....	54
Tab. 34 Laufende/dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	56

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Ablauf der Managementplanung Natura 2000 .....	4
Abb. 2 Übersichtskarte FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See.....	5
Abb. 3 Klimadiagramm Durchschnittstemperaturen für das langjährige Mittel .....	7
Abb. 4 Klimadiagramm (2026-2055) für ein trockenes (links) und für ein feuchtes (rechts) Szenario.....	8
Abb. 5 Klimatische Wasserbilanz (2026-2055) für ein trockenes und ein feuchtes Szenario.....	8
Abb. 6 Stiebsdorfer See (Blick nach Osten) .....	9
Abb. 7 Abgrenzung des NSG Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (NSG-V 2004).....	15
Abb. 8 Halboffene Landschaft auf dem Drehnaer Weinberg (PESCHEL 2018) .....	26
Abb. 9 Vorblattloses Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> ) .....	37
Abb. 10 Vorblattloses Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> ) - <i>Thesium_Tongrube_Bergen_20200507</i> – Habitatfläche Thesebra002 .....	38



## Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
EHG	Erhaltungsgrad
EZG	Einzugsgebiet
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LfU	Landesamt für Umwelt
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
	* = prioritärer Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
NNE	Nationales Naturerbe
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
pNV	potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
VSch-RL	Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) - Vogelschutzrichtlinie
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)



## Einleitung

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil an natürlichen Lebensraumtypen<sup>1</sup> (LRT) sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser LRT und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Im Folgenden werden letztere kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden diese Maßnahmen für FFH-Gebiete geplant. Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Grundlage des Managementplans ist, neben der Auswertung oder Aktualisierung vorhandener Daten zu den Lebensraumtypen (Anhang I) und Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL, Anhang I VSch-RL) und deren Lebensräumen, die Bewertung der Erhaltungszustände sowie vorhandener oder potenzieller Beeinträchtigungen und Konflikte. Innerhalb des Managementplans werden die Schutzgüter, gebietspezifische Erhaltungsziele und notwendige Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände konkretisiert. Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Managementpläne bildet das Handbuch zur Managementplanung (LFU 2016).

## Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abi. L 158, vom 10.06.2013, S193-229)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440),
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl. I/13 Nr. 21)], zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

---

<sup>1</sup> Lebensraumtypen = im Anhang I der FFH-RL aufgeführte natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die in ganz Europa selten geworden sind oder besonders gefährdet und damit schützenswert sind. Jedem LRT ist ein 4-stelliger Zahlencode zugeordnet.

- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 25], S. 438)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])
- Achte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Achte Erhaltungszielverordnung - 8. ErhZV) vom 8. Mai 2017 (GVBl. II/17, [Nr. 27])

## Organisation

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) führt die Fachaufsicht über die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Organisation der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit.

Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb der Nationalen Naturlandschaften Brandenburgs durch die Abteilung N (Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften) des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Nationalen Naturlandschaften Brandenburgs i.d.R. durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Nationalen Naturlandschaften oder des NSF sind.

Die Vergabe der Managementplanung erfolgte im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens nach § 17 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Hierfür wurden Lose mit jeweils mehreren FFH-Gebieten gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft (Arge) „Szamatolski/Stadt und Land Planungsgesellschaft/ALNUS/Peschel“ wurde mit der Erarbeitung von Managementplänen für 25 FFH-Gebiete im Naturpark Niederlausitzer Landrücken beauftragt.

Mit dem Beginn der Planungen erfolgten zwei Auftaktveranstaltungen: am 07.03.2018 in Luckau und am 14.03.2018 in Calau. Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im jeweiligen FFH-Gebiet wurde eine regionale Arbeitsgruppe (rAG) einberufen. Die rAG für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (DE 4248-307) wurde gemeinsam mit den FFH-Gebieten Sandteichgebiet (DE 4248-305) und der Gahroer Buchheide (DE 4248-308) durchgeführt. Ein erstes Treffen der regionalen Arbeitsgruppe erfolgte am 26.04.2018 in Anwesenheit der unteren Naturschutzbehörde, des Wasser- und Bodenverbandes, der Landesforstbetriebe, der betreffenden Gemeinden und des Naturparks Niederlausitzer Landrücken, maßgeblich betroffener Nutzer, Eigentümer und weiterer Beteiligten. In diesem Zusammenhang wurden auch die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Managementplans besprochen und von den Anwesenden Hinweise zur Planung, Nutzung und zu Konflikten gegeben. So wurden Hinweise und Anregungen zu den vorkommenden Arten, der natürlichen Ausstattung des Gebiets, den Naturschutzzielen (bspw. Zulassen von Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft), der aktuellen Forstnutzung und Problematiken, die mit dem Bergbau in Verbindung stehen gegeben.

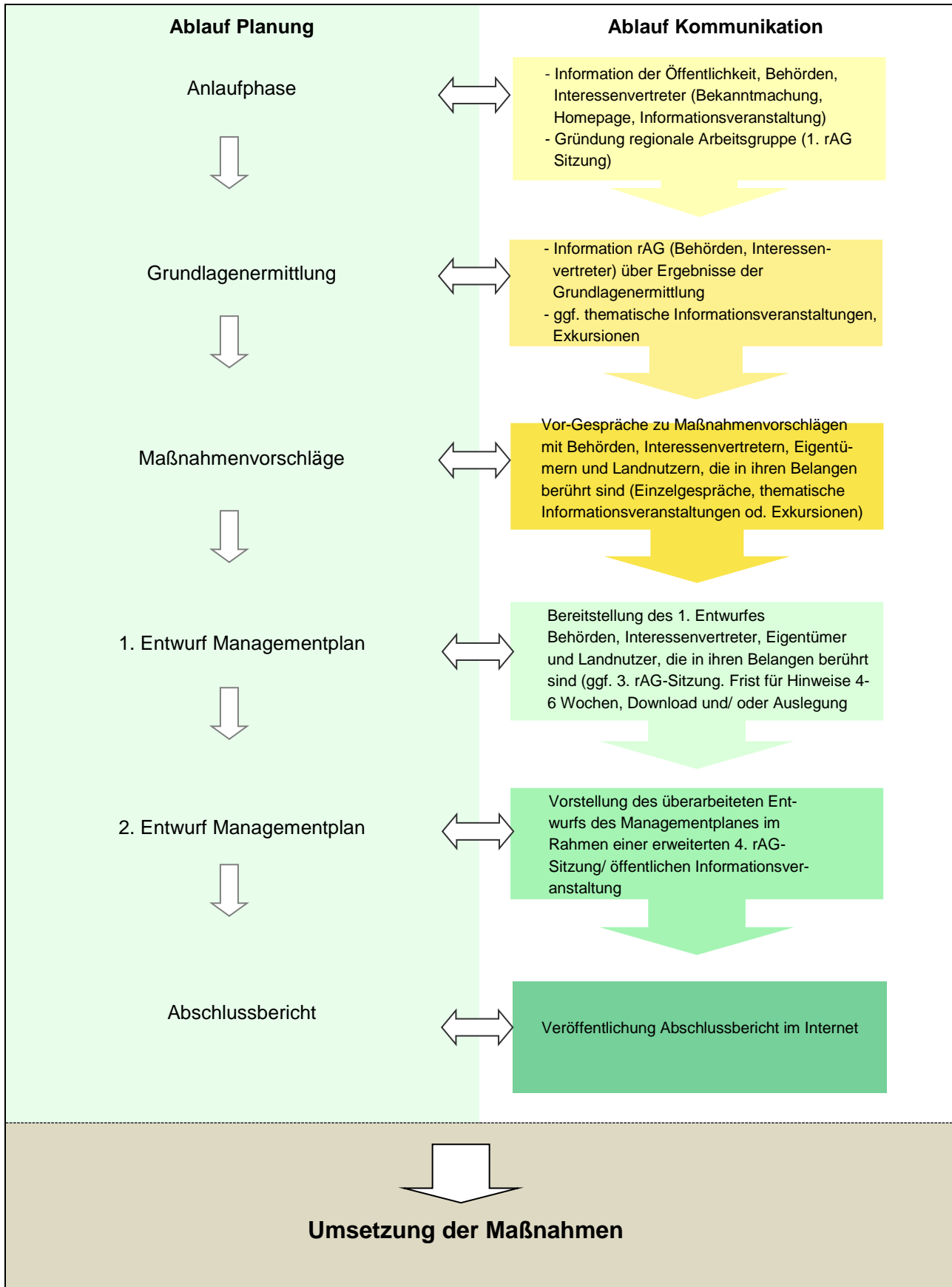
Eine weitere rAG wurde am 18.06.2019 durchgeführt. Auf dieser Veranstaltung wurden die Ergebnisse der Kartierungen vorgestellt, sowie die geplanten Maßnahmen, um die Schutzgüter des FFH-Gebiets Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See zu erhalten oder zu entwickeln.

Eine Information der Öffentlichkeit über den Beginn der Arbeiten an der FFH-Managementplanung ist durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Elbe-Elster (am 04.04.2018) und Dahme-Spreewald (am 23.03.2018) sowie in den Amtsblättern der Städte (im Luckauer Lokalanzeiger vom 18.04.2018 für die Stadt Luckau), Ämtern (am 01.04.2018 für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) und Gemeinden erfolgt. Erste Ergebnisse wurden am 23.01.2019 im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppe vorgestellt und diskutiert. Der erste Entwurf wurde digital auf der Website des Naturparks Niederlausitzer Landrücken und analog in der Naturparkverwaltung in Fürstlich Drehna in der Zeit vom 17.06.2019 bis einschließlich zum 29.07.2019 ausgelegt. Behörden, Flächeneigentümer und Nutzer sowie interessierte Personen konnten in diesem Zeitraum Stellungnahmen abgeben. Die Offenlegung wurde in den Amtsblättern ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 28.05.2019, für die Stadt Luckau im Luckauer Lokalanzeiger vom 19.06.2019 und für die Gemeinde Crinitz im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) am 01.07.2019 veröffentlicht. Die eingegangenen Hinweise wurden von der Planungsgemeinschaft ausgewertet, Vorschläge erarbeitet und in Form einer Synopse zusammengestellt. Die Festlegung, welche Änderungen an der Planung vorgenommen werden, erfolgte durch das LfU. Konnte den Vorstellungen der Betroffenen im Einzelfall nicht entsprochen werden, wurde dies im Bericht aufgenommen. Änderungen wurden in den Plan eingearbeitet und der zweite Entwurf des Managementplans erstellt. Dieser wurde im Rahmen einer erweiterten rAG/Informationsveranstaltung am 04.12.2019 vorgestellt. Diese Veranstaltung wurde ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald am 15.11.2019 und im Luckauer Lokalanzeiger am 20.11.2019 bekannt gemacht. Nach Abschluss der Konsultationsphase wurden letzte Korrekturen in die Planung eingearbeitet sowie der Abschlussbericht erstellt und veröffentlicht.

Im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplanes für das Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See erfolgte eine Erfassung von Biotopen und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im Jahr 2018. Habitate und Vorkommen des Vorblattlosen Leinblatts (*Thesium ebracteatum*) wurden 2018 separat kartiert und bewertet. Weitere relevante Tierarten des Anhangs II der FFH-RL und Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht innerhalb von artspezifischen Kartierungen, sondern durch Recherche und Auswertung vorhandener Daten sowie im Rahmen der Artenkartierungen mit erfasst und bewertet.

Der Ablauf der Planung und der Kommunikation werden in der nachfolgenden Abbildung (Abb. 1) dargestellt.

Abb. 1 Ablauf der Managementplanung Natura 2000

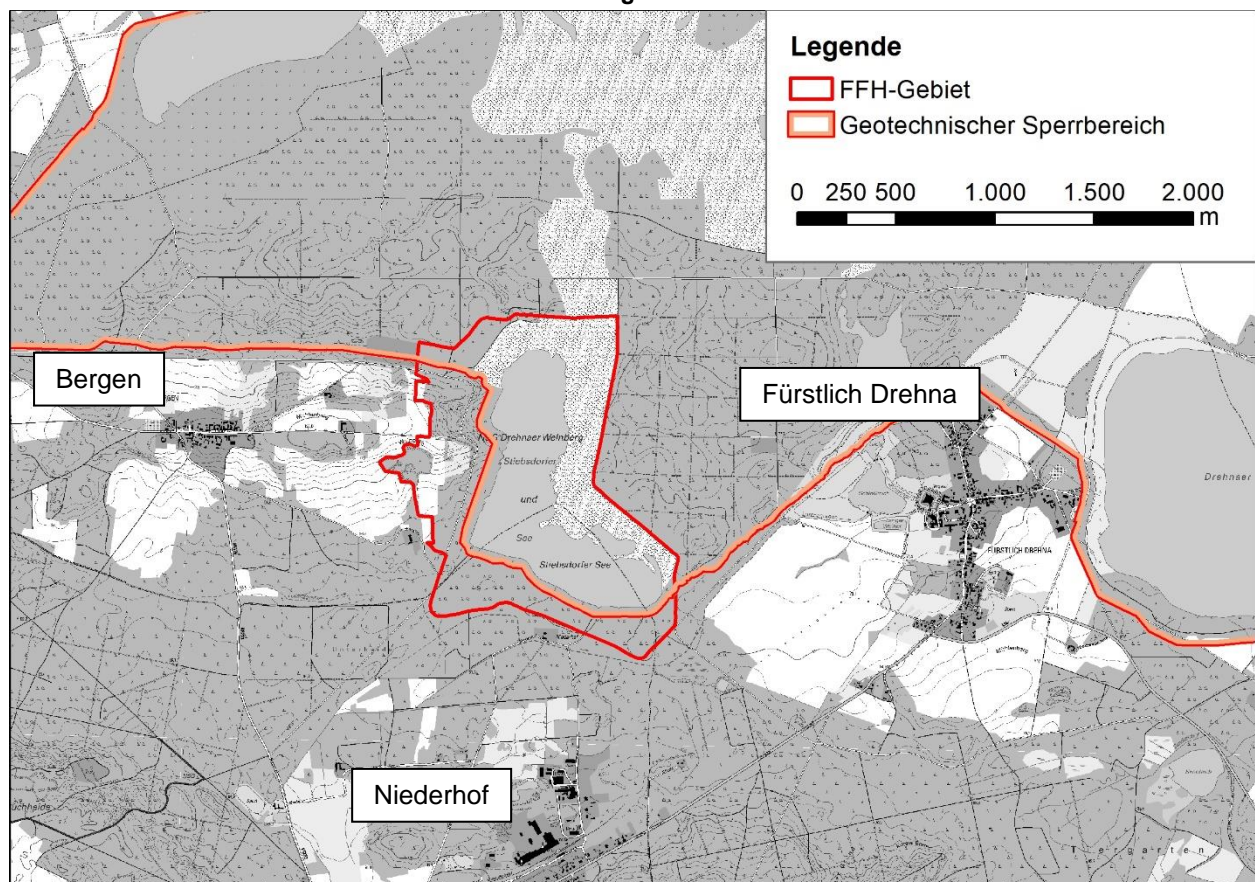


# 1 Grundlagen

## 1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (DE 4248-307) erstreckt sich über eine Fläche von 159,3 ha. Der nördliche Teil befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Luckau, der südliche Teil im Landkreis Elbe-Elster innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Crinitz. Das FFH-Gebiet liegt zwischen den Ortsteilen Bergen, Crinitz Niederhof und Fürstlich Drehna (siehe Abb. 2). Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ist lagegleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG) und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen. Die Fläche ist Teil der Brandenburger Naturlandschaft Naturpark Niederlausitzer Landrücken. Die Sperrzone der Bergbaufolgelandschaft führt mitten durch das FFH-Gebiet, so dass sich der Großteil des Gebietes innerhalb des Sperrbereichs befindet und nicht betreten werden darf. Der südwestliche Bereich liegt außerhalb des Sperrgebietes und grenzt an bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Abb. 2 Übersichtskarte FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See



Datengrundlage: Geobasisdaten: LGB © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0, [www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de); Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; Landesamt für Umwelt Brandenburg; <https://metaver.de/trefferanzeige?docuuiid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E>; FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ist zum einen durch eine jahrhundertalte Kulturlandschaft, rund um den 120 m hohen Drehnaer Weinberg und zum anderen durch den Braunkohleabbau geprägt. Die Förderung der Braunkohle im ehemaligen Tagebau Schlabendorf-Süd hinterließ einen derzeit stark sauren See, der den Namen des nahegelegenen abgebagerten Ortes Stiebsdorf trägt. Für den See ist der Endwasserstand von 72,8 m ü. NN. nahezu vollständig erreicht. Der pH-Wert liegt derzeit zwischen 3,1 und 3,2. Aufgrund des pH-Werts gibt es im See derzeit keine Fische. Dies hat auch Auswirkungen auf die Fauna. So konnten sich auf dem Stiebsdorfer See keine fischfressenden Vogelarten

ten etablieren. Ein weiterer Grund ist auch, dass sich an den Uferbereichen bisher nur sehr sporadisch Vegetation angesiedelt hat, die nicht ausreichend Deckung bietet. Auf den höhergelegenen Hängen kommen derzeit Trocken- und Halbtrockenrasen vor, die lediglich spezialisierten Arten einen Lebensraum bieten. Der See befindet sich mit seinen Uferbereichen aktuell noch im Geotechnischen Sperrgebiet. Für die gesperrten Bereiche gilt das Bergrecht (NP NLL 2001).

Im FFH-Gebiet haben sich neben Trocken- und Halbtrockenrasen, rohbodenabhängigen Pioniergesellschaften, Heiden, Wasser- bzw. Sumpflvegetation als Wiederbesiedlungsstadien der Bergbaufolgeflächen auch magere Grünlandgesellschaften, Segetalflora, Vorwälder und naturnahe Laubwälder, insbesondere ein Altbuchenbestand am Weinberg, ausgebildet (BOT. VER. BERLIN BRANDENBURG 2015). Der Altbuchenbestand ist ebenso wie der Stiebsdorfer See unter Prozessschutz gestellt (Verordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See).

Der Name „Drehnaer Weinberg“ stammt von der ursprünglichen Nutzung als Weinanbaugebiet. Der Weinbau gehörte über 7 Jahrhunderte zu den Landnutzungsformen des Vorlandes des Niederlausitzer Landrückens und des Luckau-Calauer Beckens. Er währte im heutigen FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See jedoch nur bis Mitte des 19. Jahrhunderts, meist auf sonnenexponierten und thermophilen Standorten. Auch wenn die Qualität der Weine nicht hoch war, gab es im Bereich des heutigen FFH-Gebietes dennoch ein Winzerhaus, eine Weinpresse sowie ein Lusthaus. Seit der frühen Neuzeit wurden die Reben oftmals durch Obstgehölze ersetzt. Nach Aufgabe des Weinbaus wurde diese Fläche anderweitig landwirtschaftlich genutzt. Die ehemaligen Weinberge sind heute zum Teil bewaldet oder verbuscht. Einige Flächen werden beackert oder als Grünland genutzt. Aufgrund der besonderen klein-klimatischen Verhältnisse und der sehr differenzierten Bodennutzung entwickelte sich an solchen Standorten eine vielfältige Flora und Fauna mit zum Teil gefährdeten und seltenen Arten. Die aktuelle Gefährdung der noch kleinflächig landwirtschaftlich genutzten Weinberge ist vor allem in der Nutzungsauffassung zu sehen. Heute deuten nur noch Flurnamen wie „Weinberg“ auf diese historische Landnutzungsform hin.

Während der Kartierung im Jahr 2018 konnten 31 Biotoptypen ermittelt werden. Der größte Anteil mit 54 ha ist den Standgewässern zuzuordnen, 46 ha gehören zu den anthropogenen Rohbodenstandorten und 39 ha gehören zu den Forsten. Rund 6 ha sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG.

### Naturräumliche Gliederung

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See gehört gemäß der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) zur Großeinheit Lausitzer Becken- und Heideland (Nr. 84) und zur Haupteinheit Luckau-Calauer Becken (840). Das Lausitzer Becken- und Heideland ist Teil der Altmoränenlandschaft des Norddeutschen Flachlandes.

Das Luckau-Calauer Becken ist gekennzeichnet durch ein flachwellig bis ebenes sandig-lehmiges Gelände mit verschiedenen flachen, zum Teil feuchten Senken. Das Gebiet erstreckt sich vom Austritt der Dahme aus dem Fläming, ostwärts bis zur Linie Cottbus - Senftenberg. Nördlich wird es von den Talsandgebieten und Alluvionen<sup>2</sup> des Baruther Tales und südlich vom Niederlausitzer Landrücken begrenzt. Prägender Formtyp der Einheit ist eine Grundmoränenplatte mit einer durchschnittlichen Höhenlage von 60 - 100 m, bestehend aus Geschiebesanden und teilweise aus Geschiebemergeln. Unter heutigen Gegebenheiten bestimmen Kiefernwälder im Wechsel mit Ackerfluren und in den Niederungen Dauergrünland das Bild der Landschaft. Die namensgebenden flachen Becken der naturräumlichen Haupteinheit sind um die Stadt Luckau und östlich von Calau in die Grundmoränenplatte eingesetzt. Sie sind durch Platten und Niederungen in mehrere Teilflächen gegliedert (SCHOLZ 1992, NP NLL 2001).

---

<sup>2</sup> Beschreibt einen Prozess im Holozän, bei dem Material wie Schotter, Sand und Feinsedimente durch fließendes Wasser oder Bodenerosionen in Fließtäler eingetragen und transportiert worden ist.



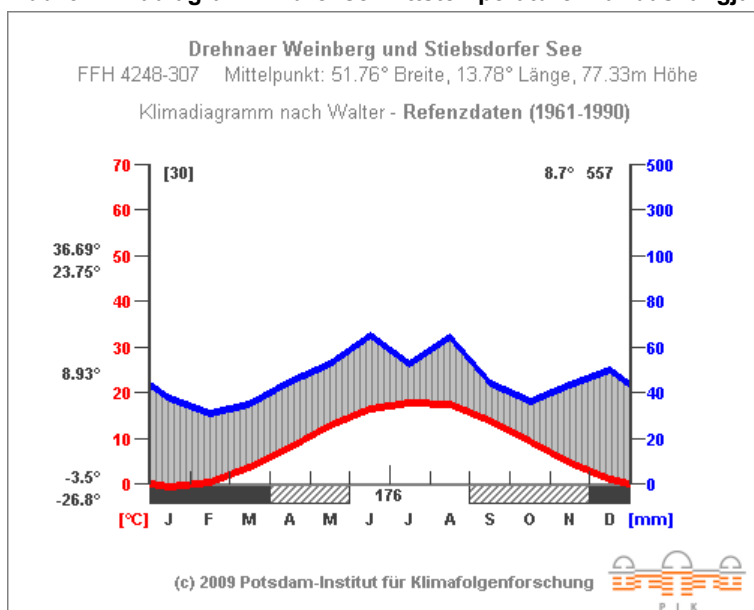
Das Luckauer Becken ist weitgehend flach und wird durch einige wenige Erhebungen gegliedert. Durch den Braunkohlenbergbau (Lausitzer Revier) sind Teile der Oberflächenstruktur in dieser Region stark gestört bzw. verändert worden. Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ist Teil der Niederungen. Ein großer Teil des FFH-Gebietes gehört zur Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf Süd. Dieses Gebiet ist durch den ehemaligen Bergbau geprägt, beispielsweise ist der Buchenbestand am Drehnaer Weinberg durch die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Braunkohlentagebau durch Wasserentzug beeinträchtigt (NP NLL 2001, S.141).

Gemäß der Gliederung der naturräumlichen Regionen in Brandenburg nach dem Landschaftsprogramm Brandenburgs (MLUR 2000) liegt das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See in der Region Niederlausitz.

### Klima

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See befindet sich im Ostdeutschen Binnenlandklima bzw. im Übergangsbereich zwischen dem westlich atlantisch-maritimen und dem östlich, stärker kontinental geprägten Binnenlandklima. Der Klimabereich wird entsprechend der Gliederung in Platten, Niederungsbereiche und Höhenlagen beeinflusst. So beeinflussen in den Niederungen bzw. Beckenlandschaften Kaltluftansammlungen die Vegetationsperiode mit der Gefahr von Spät- und Frühfrösten. Typische Merkmale dieses regionalen Klimabereichs sind hohe Sommertemperaturen und mäßig kalte Winter. Höhenlagen, wie der Niederlausitzer Landrücken, können einem feucht-kühlerem Klimaraum zugeordnet werden. Die Jahresdurchschnittstemperaturen der naturräumlichen Haupteinheit liegen zwischen 8 und 9 °C und die mittlere Summe der Niederschläge zwischen 540 und 600 mm pro Jahr. Die Temperaturen schwanken im Jahresverlauf relativ stark. Die maximalen Niederschläge sind aufgrund von Starkregeneignissen in den Sommermonaten zu verzeichnen (NP NLL 2001).

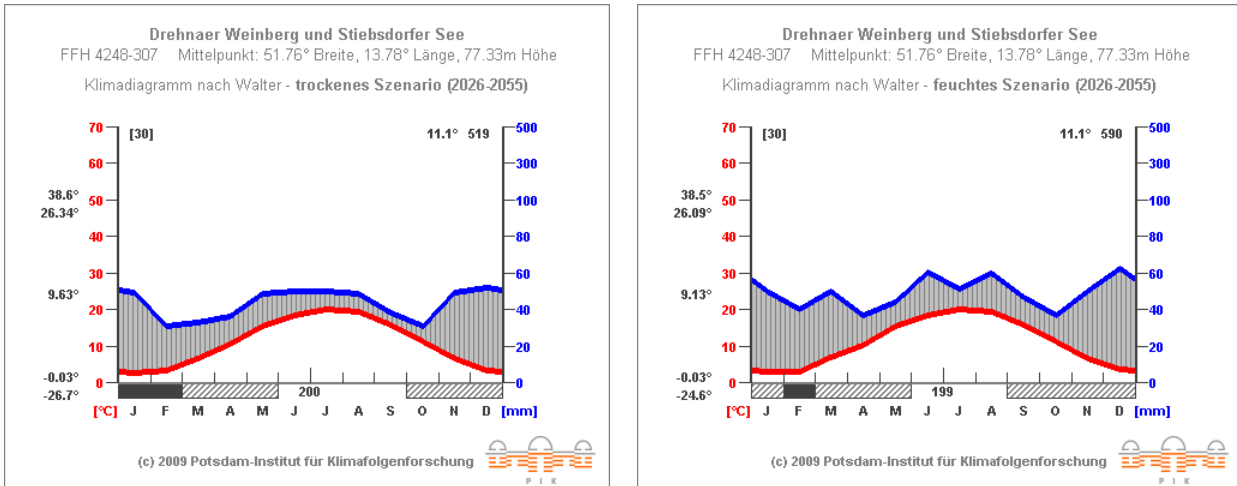
**Abb. 3 Klimadiagramm Durchschnittstemperaturen für das langjährige Mittel**



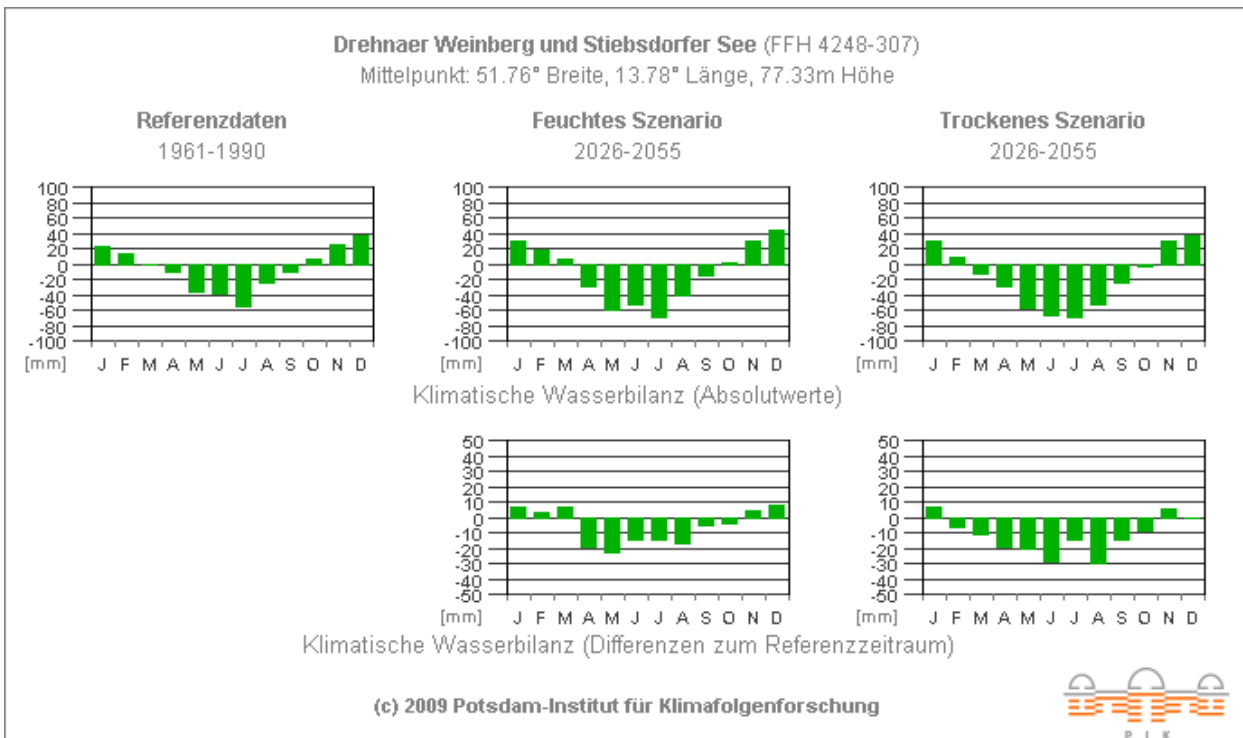
Im Sinne eines ganzheitlichen Managements des FFH-Gebietes ist im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die daraus resultierende Maßnahmenplanung eine mögliche längerfristige klimatische Entwicklung des Schutzgebietes zu berücksichtigen. Dazu wurden im Rahmen des Projektes „Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen“ (F+E Vorhaben 2006-2009) vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) verschiedene Klimaszenarien modelliert, in denen abgeschätzt wird, wie sich die klimatischen Bedingungen in den FFH-Gebieten Deutschlands im Zeitraum von 2026 bis 2055 aufgrund des globalen Klimawandels voraussichtlich verändern werden (PIK 2020). Für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See wird für alle Szenarien eine Erhöhung der Jahresmitteltemperatur um ca. 2° C prognostiziert. Im ‚trockenen‘ Szenario, bei dem von sehr geringen

Niederschlägen und damit von einer geringen Wasserverfügbarkeit ausgegangen wird, nehmen die Niederschläge im Jahresverlauf ab; im ‚feuchten‘ Szenario steigen sie hingegen leicht an. Für beide Modelle wird eine zunehmende Trockenheit in den Sommermonaten prognostiziert, wobei sich die Zahl der frostfreien Tage wahrscheinlich erhöhen wird. Aufgrund der erwarteten ausgeprägten Sommertrockenheit kann es zu einer längerfristigen Absenkung des Grundwasserspiegels kommen. Dies hätte weitreichende Folgen auf Lebensräume, die an feuchte Standorte gebunden sind. Die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen die in den zwei Szenarien prognostizierten Klimaverhältnisse und die Wasserbilanz für die Mitte dieses Jahrhunderts.

**Abb. 4 Klimadiagramm (2026-2055) für ein trockenes (links) und für ein feuchtes (rechts) Szenario**



**Abb. 5 Klimatische Wasserbilanz (2026-2055) für ein trockenes und ein feuchtes Szenario**



Geologie und Boden

Das Landschaftsbild des Luckau-Calauer Beckens und damit auch des Naturparks Niederlausitzer Landrücken wurde maßgeblich durch glaziale und periglaziale Prozesse des Warthe-Stadials der Saale-Kaltzeit geprägt (SCHOLZ 1962, STACKEBRANDT & MAHNENKE 2010). Neben Geschiebelehmen und Ge-

schiebesanden finden sich glaziofluviale und fluviale Sande und Kiesablagerungen. Weiterhin treten Dünensande, Bänderschlufler und Bändertone auf. Im Bereich des Niederlausitzer Landrückens stehen quarzreiche Sande, Tone und Schlufler des Miozäns an, die in die braunkohleführenden Schichten eingeschaltet sind (STACKEBRANDT 2010).

Im FFH-Gebiet wurde ein großer Teil des Bodens durch den Bergbau verändert. Vor allem im östlichen Bereich des Gebiets bestehen künstliche Aufschüttungen, bzw. Tagebaue und Tagebauauffüllungen. Im Bereich des Drehnaer Weinbergs liegen Ablagerungen in eisüberfahrenen saalezeitlichen Stauchmoränen/ Stauchungsgebieten mit Sand, Kies, Steinen und Geschiebemergel, z. T. mit eistransportierten Schollen quartärer und/oder präquartärer Gesteine vor. Weiterhin liegen Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel, -lehm) mit Schluff und schwach tonig bis tonigen Materialien, die jedoch auch durch Sande, Kies oder durch Steine geprägt sein können, an. Im Südwesten kommen vorwiegend periglaziale bis fluviale Ablagerungen in Form von Sanden, Schluff oder in Schwemmkegeln vor. Diese können zum Teil von humosen, sandig-schluffigen Ablagerungen bedeckt sein. Südlich des Stiebsdorfer Sees herrschen Moorbildungen in Form von Niedermooren, Anmooren oder Moorerde vor. Der Niedermoortorf ist stark zersetzt. Weiterhin kommen auf diesen Böden sandige Humusschichten auf Sand, sowie Schluff und Sand und Humus vor. Diese können als eine Sand-/Schluff-Humus-Mischbildung ausgeprägt sein (LBGR 2018a, 2018b).

### Oberflächengewässer

Für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ist vor allem der Stiebsdorfer See prägend. Dieses Gewässer ist ein nicht abgeschlossen sanierter Tagebausee. Das Restloch 13 des Braunkohletagebaus Schlabendorf Süd wurde nicht mit Flusswasser aus der Spree geflutet. Der Wasserstand resultiert vollständig aus Eigenaufkommen des Einzugsgebiets. Heute ist der See als Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps (LRT) 3130 oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletae uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* einzustufen. Weitere Oberflächengewässer existieren im FFH-Gebiet nur als temporäre Kleingewässer. Der Wasserspiegel des Sees liegt mittlerweile bei 72,8 m ü. NN. Das ehemalige Restloch ist somit nahezu vollständig geflutet. Das sulfat- und eisenhaltige Wasser ist mit einem pH-Wert zwischen 3,1 und 3,2 sehr sauer. Aufgrund des pH-Werts stellt der See derzeit kein Lebensraum für Fische oder fischfressende Vogelarten dar. Durch die vom Bergbau beeinträchtigte Grundwasserqualität wird davon ausgegangen, dass der stark saure Charakter des Wassers längerfristig erhalten bleibt. Der See ist zu- sowie abflusslos. Er soll nach Abschluss der bergbaulichen Sanierung bzw. Sicherung ausschließlich Naturschutzziele dienen. Da die Sanierungsarbeiten der Böschungen und Uferbereiche noch nicht abgeschlossen sind, besteht weiterhin die geotechnische Sperrung.

**Abb. 6 Stiebsdorfer See (Blick nach Osten)**



### Grundwasser

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See befindet sich im Gewässereinzugsgebiet der Spree. Während der Phase des Braunkohleabbaus lag das Gebiet im Grundwasserabsenktrichter. Durch die bergbauliche Tätigkeit wurde der Grundwasserstand im Bereich Schlabendorf auf ein Niveau zwischen 40 und 50 m unter Gelände abgesenkt. Das Grundwasser des Luckauer Beckens, in dem sich das FFH-Gebiet befindet, fließt Richtung Nordosten ab (LUA 2004, NP NLL 2001). Der Grundwasserflurabstand liegt im Bereich des Drehnaer Weinbergs bei über 10 m, im Uferbereich des Stiebsdorfer Sees sowie im südlichen Randbereich des FFH-Gebiets hingegen bei 5 - 10 m. Innerhalb des FFH-Gebietes besteht aufgrund der Grundwasserflurabstände und der vorkommenden Bodenarten (vgl. Kap. 1.1, S. 7 f.) insgesamt nur eine geringe Grundwassergefährdung gegenüber eindringenden Schadstoffen. Lediglich im Bereich des Stiebsdorfer Sees ist eine Gefährdung des Grundwassers durch die Versauerungstendenz als mittel bis hoch einzustufen (NP NLL 2001).

### Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) beschreibt die Vegetationsdecke bzw. Pflanzengesellschaft, die unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen ohne menschliche Einwirkung in Wechselwirkung zwischen heimischer Flora und den jeweiligen Standortverhältnissen ausgebildet wäre (TÜXEN 1956, HOFMANN & POMMER 2005). Durch den Vergleich der heutigen Ausbildung der Pflanzengesellschaften mit der pnV können Erhaltungszustand und Natürlichkeitsgrad von Biotopen bewertet und daraus Entwicklungsziele abgeleitet werden.

Nach CHIARUCCI et al. (2010) sind Aussagen zur pnV vor allem in Bereichen mit einer langen menschlichen Nutzungsgeschichte besonders schwierig. Es kann davon ausgegangen werden, dass Brandenburg auf Grund seiner geografischen Lage im Übergangsbereich verschiedener Großklimateinflüsse vor Inanspruchnahme durch den Menschen weiträumig mit Wäldern bedeckt war. Ausnahmen bilden Gewässer und offene Moorflächen. Die mehrere Jahrhunderte andauernde anthropogene Nutzung führte zur großflächigen Entwaldung und die intensive Beweidung zu Nährstoffentzug, was die Rekonstruktion der ursprünglichen Waldvegetation und damit der pnV erschwert.

Nach HOFMANN & POMMER (2005) wäre das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See zum großen Teil auf den Flächen des Stiebsdorfer Sees sowie seinen Uferbereichen (ca. 108,5 ha) von einem Kiefern-Eichen-Sukzessionskomplex in Bergbaufolgelandschaften (Z12) dominiert. Charakteristische Baumarten wären hier Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Aspe (*Populus tremula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Ginster-Arten (*Genista spec.*, *Cytisus scoparius*). In der Krautschichten würden Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandrohr (*Calamagrostis epigejos*) und weitere Elemente der armen Sand-Trockenrasen vorkommen. Beginnende Waldstrukturen wechseln sich hierbei mit Sandrohr-Fluren ab.

Auf einem weiteren großen Bereich des FFH-Gebiets würde sich südlich bis südwestlich des Stiebsdorfer Sees ein Blaubeer-Kiefern-Traubeneichenwald im Komplex mit Waldreitgras-Kiefern-Traubeneichenwald (P12) von rund 28,9 ha ausbilden. Charakteristische Baumarten wären hier Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), zu denen sich in der Strauchschicht gebietsweise Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Gewöhnlicher Wacholder (*Juniperus communis*) gesellen können. In der Krautschicht wären Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*), Glattes Habichtskraut (*Hieracium laevigatum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*) oder Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) charakteristische Arten.

Ein Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Pfeifengras-Stieleichen-Hainbuchenwald (G12) käme auf einer Fläche von rund 10,3 ha und ein Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Waldreitgras-Kiefern-Traubeneichenwald (G13) von 10,2 ha vor.

Charakteristische Baumarten für G12 wären Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Moor-Birke (*Betula pubescens*), zu denen sich in der Strauchschicht Eberesche (*Sorbus aucuparia*) Faulbaum (*Frangula alnus*) gesellen kann. In der Krautschicht wären Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Draht- und Rasen-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*, *D. cespitosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Gewöhnlicher Gelbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) charakteristische Arten.

Charakteristische Baumarten für G13 wären Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), zu denen sich in der Strauchschicht Eberesche (*Sorbus aucuparia*) gesellen kann. In der Krautschicht wären Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Draht- Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*), Glattes Habichtskraut (*Hieracium laevigatum*) sowie Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) charakteristische Arten.

Bezogen auf die Gebietskulisse des FFH-Gebiets Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See hätte sich vorbergbaulich am südlichen FFH-Gebietsrand relativ kleinflächig auf 1,1 ha ein Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald (H10) etabliert. Charakteristische Baumarten wären Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie Moor- und Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), zu denen sich in der Strauchschicht Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) gesellen können. In der Krautschicht wären Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) charakteristische Arten.

#### Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Die Landschaft des Luckau-Calauer Beckens ist durch Platten und Niederungen in mehrere Teilflächen gegliedert, die sich durch fruchtbare Standortverhältnisse auszeichnen und daher weitgehend landwirtschaftlich genutzt sind. Durch den Braunkohlebergbau in dieser Region sind Teile der Oberflächenstruktur in dem Landschaftsraum stark verändert (NP NLL 2001).

Die Niederungsgebiete Brandenburgs wurden bereits zum Ende der späten Altsteinzeit von Menschen besiedelt. Allerdings kam es auf Grund der geringen Besiedlungsdichte zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die damals großflächig bewaldeten Niederungen. Eine Intensivierung der Landnutzung erfolgte durch slawische Zuwanderungen im 9./10. Jahrhundert (LUA 2004). Es entstanden kleine Siedlungen in den Randlagen der Niederungsgebiete und in der Nähe von Gewässern. Mit der deutschen Landnahme im 12. und 13. Jahrhundert kam es zu tiefgreifenden Veränderungen der Nutzungsstrukturen. Der steigende Bedarf an Bau- und Brennholz führte zu umfangreichen Rodungen und Waldgebiete wurden durch Anlage bzw. Nutzung von Wiesen und Weideflächen zurückgedrängt. Es wurde die Dreifelderwirtschaft eingeführt. Die verbliebenen Wälder wurden durch Waldweide und Streuentnahme genutzt.

Durch die voranschreitende Intensivierung der Landwirtschaft veränderte sich ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Landschaftsbild der Region zunehmend. So wurden vermehrt auch Flächen in den Niederungen beansprucht. Ertragsarme Acker- und Heidestandorte, die sich bevorzugt auf dem Nieder-

lausitzer Landrücken befanden, wurden gemieden, woraufhin sich erneut Waldflächen entwickeln konnten. Der technische Fortschritt führte verstärkt zu meliorativen Eingriffen in den Niederungen, die zuvor aufgrund der relativ hohen Grundwasserstände für die Landwirtschaft nicht attraktiv waren. Während auf den Hochflächen Waldbereiche entstanden, verschwanden hingegen Waldflächen in den Niederungen. Diese Tendenz setzte sich im 19. Jh. fort. Im Zuge der Eingliederung des Gebiets in das Königreich Preußen folgte der Aufbau eines geregelten Forstwesens, das den Wald immer mehr zu einem Produktionsstandort werden ließ und zu einer vermehrten Anreicherung von Monokulturen in der Landschaft führte (NP NLL 2001).

Eine intensive anthropogene Beeinflussung des Landschaftswasserhaushaltes in der Niederlausitz begann mit dem Abbau von Torf und seit Beginn des 19. Jahrhunderts der Förderung von Braunkohle (STEINHUBER 2005). Mit Entdeckung der ersten Braunkohlevorkommen im Jahr 1789 bei Lauchhammer begann der Braunkohleabbau in der Region. Im Naturpark Niederlausitzer Landrücken entstanden mehrere kleinere Gruben, deren Betrieb größtenteils nach kurzer Zeit wieder eingestellt wurde. Mit Aufschluss von Großtagebauen ab 1957 (Schlabendorf-Nord) begann eine neue Periode der Kohleförderung. Zwischen 1977 und 1990 wurde im Tagebau Schlabendorf-Süd auf einer Fläche von rund 3.300 ha Braunkohle gefördert, was in relativ kurzer Zeit zur weitreichenden Zerstörung der über Jahrtausende gewachsenen Landschaft führte und sich auch auf das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auswirkte. So wurden bereits ab 1972 erste Entwässerungsarbeiten durchgeführt, wodurch es auch außerhalb der Abbaugrenzen zu langjährigen negativen Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen kam, die bis heute spürbar sind. Am 1. September 1975 fand südlich von Zinnitz der offizielle Aufschluss des Tagebaus statt. In den ersten Jahren wurden bereits 16 bis 18 Millionen Tonnen und bis zur Stilllegung des Tagebaus im Jahr 1991 rund 171 Millionen Tonnen Rohkohle gefördert. Der letzte Kohlezug verließ den Tagebau im April 1991. Große Bereiche des Areals bestehen heute aus gekippten Erdmassen, die durch ihre lockere Schüttung setzungsfließgefährdet sind (NP NLL 2001, LMBV 2012). Solange diese Flächen nicht gesichert sind, besteht weiterhin das Bergrecht in diesen Gebieten, zu denen auch der östliche Bereich des FFH-Gebiets Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See gehört. Hauptziele der noch nicht abgeschlossenen Sanierung von Tagebauen sind (nach VÖHL & NEUMANN 2014):

- Abwehr der bergbaulichen Gefahren zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit,
- Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau beanspruchten Flächen und
- Wiederherstellung und Normalisierung des Wasserhaushaltes.

### Denkmalschutz

Im Bereich des FFH-Gebiets Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See befinden sich keine Bodendenkmale. Auch im näheren Umkreis des Gebiets kommen keine Bodendenkmale vor.

## **1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete**

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See liegt innerhalb der Brandenburger Naturlandschaft Naturpark Niederlausitzer Landrücken (DE 4248-701) und ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG). In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See vom 23. Juli 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 25], S.659), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) ist der Schutzzweck des Naturschutzgebietes folgend beschrieben:

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der rohboden-abhängigen Pioniergesellschaften, Trocken- und Halbtrockenrasen, Heiden, feuchten Hochstauden, Wasser- und Sumpflvegetation, mageren Grünlandgesellschaften, der Segetflora, Vorwälder und naturnahen Laubwälder, insbesondere des Altbuchenbestandes;

2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise die Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere Säugetier-, Vogel- und Reptilien-, Amphibien-, Insekten- und Molluskenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Zwergmaus (*Micromys minutus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Bergmolch (*Triturus alpestris*);
4. die Entwicklung des Gebietes für die Wiederbesiedlung der Bergbaufolgeflächen mit Pflanzen- und Tierarten, insbesondere dem Fischotter;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Sammel-, Rast- und Schlafhabitate für Kraniche, Limikolen und Wasservögel;
6. die Erhaltung der Flächen zur wissenschaftlichen Dokumentation von Entwicklungsprozessen der Bergbaufolgelandschaft und unmittelbar angrenzender Bereiche;
7. die Erhaltung auf Grund der besonderen Eigenart des Gebietes als Mosaik aus gereiften Waldökosystemen, einer Streuobstwiese, eines arten- und strukturreichen Offenlandes auf gewachsenem Boden, jungen Offenlandschaften mit ihren verschiedenen Sukzessionsstadien sowie einem großen Bergbaugewässer;
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen den als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten Gebieten Görlsdorfer Wald, Wanninchen, Bergen-Weißacker Moor, Gahroer Buchheide und Sandteichgebiet.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und *Isoeto-Nanojuncetea*, Trockenheiden europäischen Heiden und Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Vorblattlosem Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner Lebensräume und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

Darüber hinaus ist in Zone 1 besonderer Schutzzweck

1. die weitgehend eigendynamische Entwicklung eines großflächigen Mosaiks ausgehend von Rohböden mit der sich jeweils spezifisch entwickelnden Fauna und Flora;
2. die weitgehend eigendynamische Entwicklung eines oligo- bis mesotrophen Gewässerökosystems;
3. die weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Bergbaufolgelandschaft.

In der NSG-Verordnung werden im § 4 die Verbote für das NSG beschrieben. Demzufolge sind vorbehaltenlich der nach § 6 zulässigen Handlungen in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bran-

denburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Insbesondere ist es bspw. verboten:

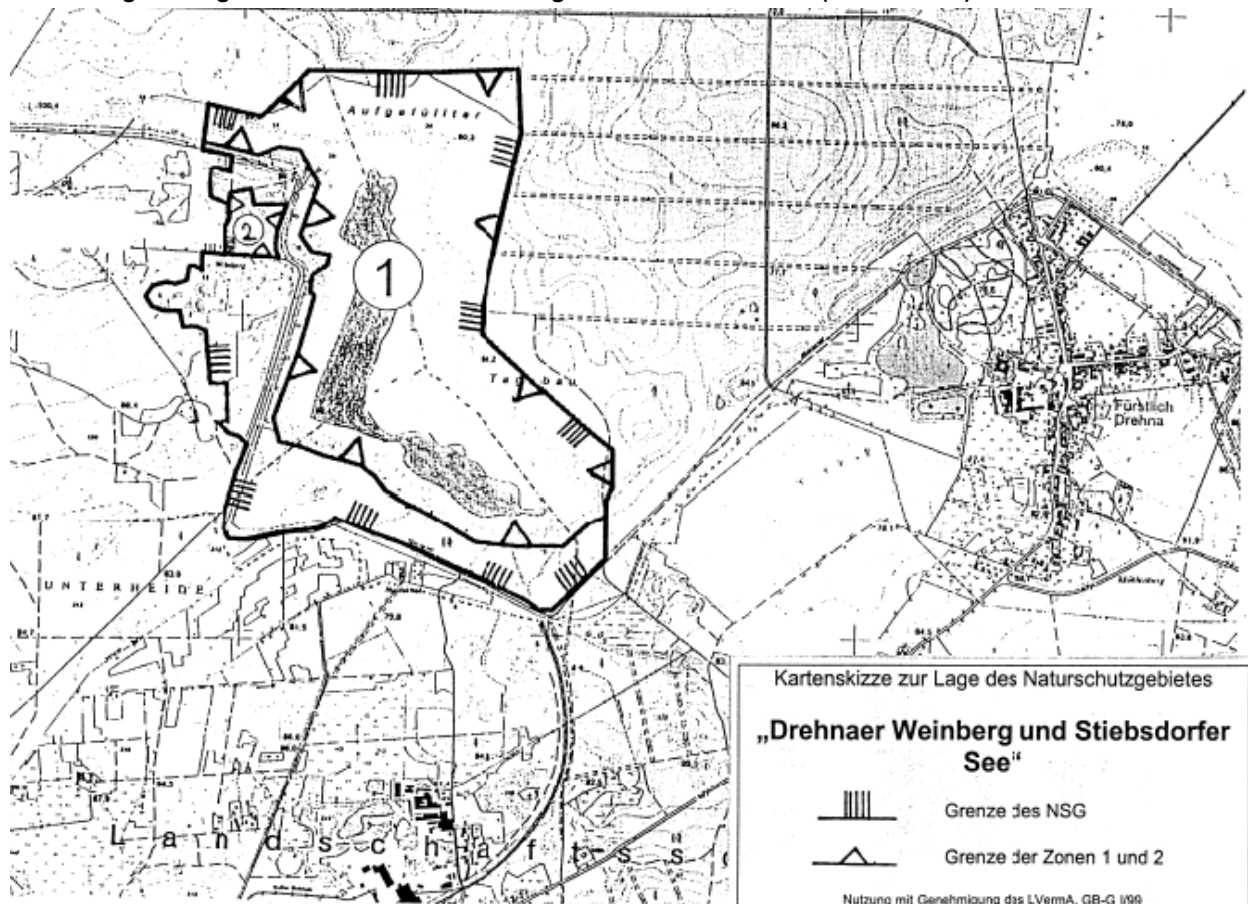
- bauliche Anlagen, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen; die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
- die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören oder die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu verlassen,
- mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- zu baden oder zu tauchen;
- Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
- Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern, gleiches gilt für Abfälle, Gegenstände oder Pflanzenschutzmittel;
- Tiere zu füttern oder Tiere der Pflanzen auszusetzen bzw. anzusiedeln;
- Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

Die Verbote nach § 39 BNatSchG und § 44 Abs. 1 bleiben unberührt und gelten vollumfänglich.

In der Zone 1 ist es über die Verbote des § 4 hinaus verboten, die Fläche land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen und die Wege zu betreten. In der Zone 2 ist es über die Verbote des § 4 hinaus verboten, die Fläche forstwirtschaftlich zu nutzen (vgl. Abb. 7).



Abb. 7 Abgrenzung des NSG Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (NSG-V 2004)



Nach § 6 sind folgende Handlungen von den Verboten der §§ 4 und 5 ausgenommen:

- 1) die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zonen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 gilt,
  - b) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt,
  - c) bei der Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 111/1 und 111/3, Flur 1, Gemarkung Bergen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden verboten ist;
- 2) die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zonen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass
  - a) im Kiefern- und Fichtenforsten Kahlhiebe nur bis 0,5 Hektar zulässig sind, ansonsten eine Nutzung einzelstamm- oder truppweise erfolgt,
  - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
  - c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Anteil stehenden Totholzes von mindestens fünf Prozent des Bestandesvorrates zu gewährleisten ist und liegendes Totholz im Bestand verbleibt,
  - d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des Bestandesvorrates zu sichern ist,

- e) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
  - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt (Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeder Art).
- 3) für den Bereich der Jagd in der Zone 1: Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Schalenwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 oder zur Abwehr von Wildschäden auf angrenzenden forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig ist. Die Bestandsregulierung kann nur durch Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Zusätzlich sind Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres möglich. Diese sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann dies verbieten, wenn rastende Vögel durch eine Gesellschaftsjagd beeinträchtigt werden können;
- 4) für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
    - bb) die Durchführung von Gesellschaftsjagden nur in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig ist. Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann dies verbieten, wenn rastende Vögel durch eine Gesellschaftsjagd beeinträchtigt werden können,
    - cc) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
  - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Aufstellung transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen bleibt zulässig,
  - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotop und der in der topografischen Karte gekennzeichneten mageren Flachland-Mähwiese.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

- 5) erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordeung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
- 6) das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Zone 1 nach dem 1. August eines jeden Jahres;
- 7) die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
- 8) die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 9) die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Sanierungsplänen nach § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bei sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen im Benehmen sowie bei allen weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Oberflächengestaltung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;
- 10) Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bun-

des-Bodenschutzgesetz sowie der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

- 11) Schutz-, Pflege- Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
- 12) behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 13) Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

Die in den §§ 4 und 5 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Im § 7 werden die für das NSG als Zielvorgabe benannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben:

- 1) die Entwicklung von standortgerechten Laubwäldern soll gefördert werden; die Kiefernforste auf gewachsenem Boden sind langfristig in Mischwaldbestände zu überführen;
- 2) die Walderneuerung soll vorrangig durch Naturverjüngung erfolgen;
- 3) es soll ein Feldflorengeschützte Reservat angelegt und entsprechend der wissenschaftlichen Forschung betrieben werden;
- 4) eine extensive Nutzung und Pflege der Streuobstwiese soll fortgeführt werden;
- 5) die erste Nutzung des Grünlandes sollte nicht vor dem 16. Juli eines jeden Jahres erfolgen, wobei eine Winterweide mit Schafen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zulässig ist. Das Walzen und Schleppen des Grünlandes im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung eines jeden Jahres sollte unterbleiben;
- 6) die Trocken- und Halbtrockenrasen am Südhang des Weinberges sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden;
- 7) das Vorblattlose Leinblatt soll durch geeignete Maßnahmen wie die Steuerung der Sukzession am Wuchsort, beispielsweise durch Mahd und Beseitigung von Gehölzaufwuchs und die Minimierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages gefördert werden;
- 8) die von den Maßgaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c nicht betroffenen Ackerflächen sollen dauerhaft extensiviert werden;
- 9) die außerhalb der Zone 1 vorkommenden ehemaligen Tonabgrabungen sollen von Verlandung freigehalten werden;
- 10) in Zone 1 sollen Maßnahmen zur Regulierung des Robinienaufwuchses in den Kippenbereichen durchgeführt werden.

Das FFH-Gebiet befindet sich im südlichsten Bereich des über 12.000 ha großen Vogelschutzgebietes (SPA) Luckauer Becken (DE 4148-421). Dieses SPA-Gebiet ist gekennzeichnet durch großräumige Agrarlandschaft und strukturreiche Niederungsbereiche mit wertvollen Mooren und Bergbaufolgelandschaften, in denen sich Seen entwickeln (BfN 2015). Eine Vielzahl von Vögeln des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind in dem Gebiet zu finden. Unter anderem kommen vor: Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregen-

pfeifer (*Pluvialis apricaria*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzkopfmöwe (*Ichthyaetus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Ardea alba*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*).

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind u. a.:

- Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen Ausschnittes der Niederlausitz einschließlich der Bergbaufolgelandschaft mit Rohbodenflächen, Dünen, Trockenrasen, Sandheiden und unterschiedlich strukturierten Sekundärgewässern als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der geschützten Vogelarten, u.a. insbesondere
  - eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden und lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien in der Bergbaufolgelandschaft,
  - von stehenden Gewässern und Gewässerufeln mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften sowie ganzjährig überfluteten bzw. überschwemmten, ausgedehnten Verlandungs- und Röhrichtflächen sowie Steiluferbereichen.
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot (LFU, 2017).

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im ca. 14.235 ha großen Landschaftsschutzgebiet (LSG) Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen (DE 4248-601). Das LSG beinhaltet eine vielfältige Kulturlandschaft mit naturnahen Wiesen, artenreichen Äckern, Mischwäldern und Mooren, deren Erhalt gewährleistet werden soll. Ziel ist die Entwicklung einer Erholungslandschaft. Das LSG wurde mit Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 festgesetzt und zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 29.01.2014. Behandlungsrichtlinien fehlen (NP NLL 2001).

Im näheren Umkreis zum FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See befinden sich mehrere FFH-Gebiete, wie das FFH-Gebiet Sandteichgebiet (DE 4248-305), das direkt südöstlich angrenzt sowie das nördlich befindliche FFH-Gebiet Wanninchen (DE 4248-303). Westlich befinden sich in einer Entfernung von 1,4 bzw. 2,3 km die FFH-Gebiete Gahroer Buchheide (DE 4248-308) und Bergen-Weißacker-Moor (DE 4248-301). Siehe dazu Kapitel 1.8 (Bedeutung für das Netz Natura 2000).

### 1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Im Rahmen der gebietsrelevanten Planungen und Projekte werden alle Planungen zur Entwicklung des Gebiets bzw. Planungen, die in das Gebiet einwirken können, sowie festgesetzte Kohärenzsicherungsmaßnahmen aufgeführt. Darüber hinaus werden die kommunalen Nutzungsplanungen für die Flächen dargelegt.

## **Landesplanung**

### Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion (LEP HR)

Der LEP HR konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des am 1. Februar 2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und setzt einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP HR wurde am 13.05.2019 bekannt gemacht (GVBl. II Nr. 35) und ist am 01.07.2019 in Kraft getreten.

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See gehört laut LEP HR ebenfalls zum Freiraumverbund (Z 6.2). Dieser ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Nur in Ausnahmen dürfen Flächen im Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, wie für raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden können und nur, wenn die Inanspruchnahme minimiert wird.

Neben der flächendeckenden Sicherung der Grundversorgung wird zur räumlichen Ordnung der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge ein flächendeckendes System Zentraler Orte mit 3 Stufen (Metropole, Oberzentren, Mittelzentren), die als räumlich-funktionale Schwerpunkte komplexe Funktionen für ihr jeweiliges Umland erfüllen, abschließend festgelegt. Durch die Regionalplanung sollen Ortsteile, in denen sich wichtige Funktionen der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge räumlich konzentrieren, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden.

Luckau ist das nächst gelegene Mittelzentrum.

## **Regionalplanung**

### Regionalplan Lausitz-Spreewald

Ein abgeschlossener und genehmigter integrierter Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald liegt 2018 noch nicht vor. Nach dem Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ erfolgen innerhalb von FFH-Gebieten keine Planfestlegungen zu Eignungsgebieten der Windenergienutzung. Flächenverluste, Veränderungen der Habitatstruktur bzw. von Lebensraumtypen sowie Beeinträchtigungen nicht fliegender geschützter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse sind durch die Planfestlegungen für die Natura 2000-Gebiete in der Region Lausitz-Spreewald nicht gegeben (RPG L-S 2016).

Der sachliche Teilplan Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ist seit 1998 rechtsverbindlich. Dieses Instrument dient zur Steuerung der Gewinnung von Kiesen, Sanden, Tonen, Torf und Hartgestein. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde am 14.03.2016 genehmigt. Dieser Teilplan wurde jedoch am 24.05.2019 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt (OVG 2 A 4.19 u.a.). Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. In der 38. Kalenderwoche des Jahres 2019 wurden daraufhin Nichtzulassungsbeschwerden eingereicht, welche sich momentan in der Prüfung befinden. Bis zur Klärung des Sachverhaltes sind die ergangenen Urteile nicht rechtskräftig. Von den im Regionalplan festgesetzten Eignungsgebieten Windenergienutzung (Ziel Z 1) befindet sich keines in unmittelbarer Nähe (< 5 km) zum FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See. Das nächstgelegene Eignungsgebiet ist das Gebiet Nr. 26 Calau-Schadewitz (ca. 5,3 km östlich) des FFH-Gebiets.

## **Landschaftsplanung**

### Landschaftsprogramm Brandenburg (2000)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) benennt die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zu umweltgerechten Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 (MLUR 2000).

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See befindet sich nach dem LaPro in der naturräumlichen Region der Niederlausitz. Große Teile dieser Region sind geprägt von Braunkohletagebaue-

bieten, ihren Folgelandschaften sowie den zugehörigen Industrie- und Kraftwerkkomplexen. Es handelt sich um eine Region, die durch Grundwasserabsenkungen und Luftbelastungen geprägt ist. Außerhalb der vom Bergbau geprägten Gebiete sollen große Teile der Endmoränenzüge des Niederlausitzer Landrückens sowie des Niederlausitzer Randhügels als großräumige störungsarme Landschaften erhalten bleiben. Der für die Becken der Lausitz typische Wechsel aus bewaldeten und offenen Standorten soll ebenfalls bewahrt werden. Ein weiterer Fokus liegt auf den hydrologischen Standortverhältnissen, die gesichert werden sollen, damit die natürliche Entwicklung grundwasserbeeinflusster Waldgesellschaften möglich ist. Insbesondere in den Beckenlandschaften soll das gegenüber Stoffeinträgen weitestgehend ungeschützte Grundwasser durch grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden. Nährstoffarme Heiden und Magerrasen sind aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes innerhalb dieser Region zu erhalten und zu entwickeln.

Für den Naturraum Luckau-Calauer Becken ist vorrangig die Entwicklung der Biotoptypen Niedermoore, Erlen-Bruchwälder, Fichtenwälder, naturnahe Fließgewässer, Stieleichen-Birken-Wälder und Kiefern-Mischwälder vorgesehen. Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird als Art genannt, die in dieser Region besonders zu schützen ist. Der Fischotter wird im Anhang II der FFH-RL geführt, kommt jedoch nicht im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See vor. Von den besonders zu schützen Vogelarten kommt im Gebiet der Wiedehopf (*Upupa epops*) vor.

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See, als NSG und FFH-Gebiet, gehört nach Einteilung des LaPro zu den Kernflächen des Naturschutzes, die es zu entwickeln gilt.

Schutzgutbezogen lassen sich aus dem LaPro verschiedene Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ableiten:

Im Bereich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sieht das LaPro für die Region, die das FFH-Gebiet umschließt, die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbunds von Niedermooren und grundwassernahen Standorten vor. Des Weiteren werden für diesen Bereich besondere Anforderungen zum Schutz von Lebensräumen formuliert. Diese umfassen die Sicherung störungsarmer Bereiche mit naturnahen Biotopkomplexen (Hochwaldbeständen, Bruchwäldern, Standgewässern und extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereichen) als Lebensraum bedrohter Großvogelarten.

Der Großteil des FFH-Gebiets ragt in Gebiete hinein, deren Böden im LaPro als besonders belastet beschrieben werden, da sie sich im Bereich der Bergbau- und Rekultivierungsflächen des Braunkohletagebaus befinden. Hier sollte eine Verbesserung bzw. Regeneration der Potenziale angestrebt werden. Weiter soll für diese Böden die Bodenbildung gefördert und die stoffliche Belastung vermindert werden. Lediglich in westlich sowie im südwestlich gelegenen Bereichen sowie im südöstlichen Teilbereich werden Maßnahmen, wie bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden bzw. Erhalt bzw. Regeneration grundwasserbeeinflusster Mineralböden der Niederungen; standortangepasste Bodennutzung (Moore, naturnahe Auenböden) beschrieben (MLUR 2000).

Für das Schutzgut Wasser ist für den Bereich der Braunkohletagebaue und Bergbaufolgelandschaft, indem sich auch das FFH-Gebiet befindet, die Sanierung des Wasserhaushaltes vorgesehen. Hier sollte die Aufstellung eines Schutz- und Entwicklungskonzepts zum künftigen Wasserhaushalt im Grundwassereinzugsgebiet von Braunkohletagebauen anvisiert werden.

Das übergeordnete Entwicklungsziel für das Schutzgut Landschaft für den nordöstlichen Teil des FFH-Gebiets ist der Aufbau und die Entwicklung des Landschaftsbildes für ein bewaldetes und schwach reliefiertes Platten- und Hügelland. Für das restliche Gebiet stehen die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters für bewaldete und stark reliefierte Gebiete des Platten- und Hügellandes im Vordergrund.

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster (LRP) liegt aus dem Jahre 1997 vor. Die Genehmigung dazu wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

am 30.06.1999 Gz.: N2.6-42253) erteilt. Eine Fortschreibung -Biotopverbundplan- erfolgte 2010 (Gz.: 42253/2).

In der Entwicklungskarte sind die Flächen des FFH-Gebietes, die sich im Landkreis Elbe-Elster befinden, als Flächen mit Schwerpunktorkommen von Zwergstrauchheiden und / oder Trockenrasen dargestellt. Für den Erhalt der Flächen werden Mahd, Beweidung, Plaggen, Feuereinsatz oder ähnliche geeignete Maßnahmen vorgesehen. Des Weiteren sind ökologischer Waldumbau der Erhalt und die Förderung der Rotbuchenbestände geplant. In der Karte Biotopverbund wird der Erhalt und störungsarme Entwicklung der Bergbaufolgegewässer (grenzübergreifend) herausgestellt.

Der Landschaftsrahmenplan Dahme-Spreewald Altkreise Luckau und Calau wurde Ende der 1990er Jahre aufgestellt, ist somit veraltet und wird für die Managementplanung nicht berücksichtigt. Stattdessen wird der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Niederlausitzer Landrücken betrachtet, der die übergeordneten Fachplanungen beachtet und konkretisiert (s.u.).

### Flächennutzungspläne

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See wird von den beiden Flächennutzungsplänen (FNP) der Stadt Luckau, Teil 10 (STADTVERWALTUNG LUCKAU 2018) sowie des Amtes Kleine Elster aus dem Jahr 2004 im Süden überlagert.

Im FNP des Amtes Kleine Elster sind der Stiebsdorfer See als Wasserfläche und die südlich davon befindlichen Flächen als Wald festgesetzt. Der Ufersaum ist als Grünland dargestellt. Die derzeit noch unter Bergrecht stehenden Sperrbereiche sind als Altbergbauflächen ohne Rechtsnachfolger gekennzeichnet. Als Schutzgebiete sind das Europäische Vogelschutzgebiet Luckauer Becken, das NSG und FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sowie der Naturpark Niederlausitzer Landrücken dargestellt. In diesem Ausschnitt des FNP werden aktuell keine weiteren Biotope dargestellt.

Im FNP (Teil 10 - Ortsteil Bergen, Fürstlich Drehna) sind ebenso die vorkommenden Schutzgebiete (FFH, NSG, SPA) dargestellt. Weiterhin sind die Bergbaufolgeflächen als Sukzessionsflächen ausgewiesen. Der Stiebsdorfer See ist in zwei Flächen unterteilt. Die zum Zeitpunkt der Erstellung des FNP bereits bestehende Wasserfläche ist dunkelblau gekennzeichnet und die hellblaue Fläche stellt die geplante Wasserfläche dar. Mittlerweile ist das Flutungsziel erreicht, sodass diese Darstellung überholt ist. Im Bereich des Drehnaer Weinbergs sind neben Forst- und Landwirtschaftsflächen auch Bereiche dargestellt, die für linienhafte Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Baumpflanzungen) und Bereiche für flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Umwandlung von Acker in standortgerechtes Grünland) vorbehalten sind. Im FNP wird das gesamte FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See als Teil des Bereichs der Abschlussbetriebspläne Schlabendorfer Felder dargestellt.

### Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Niederlausitzer Landrücken (2001)

Für den Naturpark Niederlausitzer Landrücken liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) vor, in dem die biotischen und abiotischen Grundlagen des Naturparks ermittelt und Leitbilder bzw. Entwicklungsziele zur naturverträglichen Pflege und Nutzung der einzelnen Landschaftsräume festgelegt werden (LUA 2004).

Nach dem PEP gehört das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See zum Landschaftsraum des Vorlandes des Landrückens. Das FFH-Gebiet ist dabei durch den Bergbau geprägt und wird demnach zusätzlich zu den Bergbaufolgelandschaften gezählt. Der Landschaftsraum erstreckt sich in einem Streifen nördlich des Landrückens von der Gemeinde Dahmetal über die Hellberge, die Höllenberge, den Heidegrund, in das Groß Mehßower Teichgebiet bis hin zum Altdöberner Vorland. Der Naturraum enthält abwechslungsreiche Strukturen verschiedener naturräumlicher Ausstattungen und Nutzungsarten. In diesem Teil konzentriert sich ein großes Maß an geschützten und schutzwürdigen Flächen. Häufig haben sich in diesen Bereichen Sandtrockenrasen ausgebildet (NP NLL 2001). Der Landschaftsraum des Landrückenvorlandes wird durch reliefreiche Abhänge und Täler des nördlichen Randes der Endmoräne unterhalb 100 m NN und anschließende Teile der Grundmoräne gebildet. Das Gebiet weist ein hohes Po-

tenzial an zu sichernden und zu entwickelnden Flächen auf. Schwerpunkt für dieses Gebiet ist die Entwicklung der traditionellen Erholungsgebiete.

Eine Aufstellung der für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See relevanten allgemeinen Leitbilder und Entwicklungsziele des PEP sowie Ziele hinsichtlich der im Schutzgebiet zu entwickelnden bzw. zu sichernden Biototypen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tab. 1 Entwicklungsziele und Maßnahmen von Biotopen im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Biototyp	Entwicklungsziel	Maßnahmen
Temporär oder ganzjährig wasserführende Kleingewässer	Erhalt/Entwicklung meso- bis eutropher Nährstoffverhältnisse, chem. Wassergüte II (mäßig belastet)	- Extensivierung/Reduzierung des Trophiezustandes
	Erhalt/Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen mit Klein- und Großröhrichten, Staudenfluren feuchter Standorte, Flachwasserbereichen oder gewässertypischen Gehölzen	- Zulassen der natürlichen Eigendynamik - Pflege und Schaffung naturnäherer Strukturen
	Erhalt/Entwicklung eines natürlichen Wasserhaushaltes	- Sanierung des Wasserhaushaltes
	Erhalt/Entwicklung störungsarmer Räume	- Rückentwicklung intensiver Nutzungsformen
	Erhalt/Entwicklung natürlicher Artenzusammensetzung	- dauerhafte umweltgerechte Nutzung
	Wiedervernässung langjährig trockengefallener Kleingewässer	- dauerhafte umweltgerechte Nutzung
Standgewässer – oligotroph	Erhalt oligotropher Nährstoffverhältnisse, chem. Wassergüte I - II (mäßig belastet)	- Extensivierung/Reduzierung des Trophiezustandes
	Erhalt/Entwicklung natürlicher Artenzusammensetzung	- dauerhafte umweltgerechte Nutzung
Strukturreiches Dauergrünland	Erhalt/Entwicklung reichstrukturierter Grünlandflächen zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt, Schaffung eines Biotopverbundes, Erhalt/Entwicklung eines regionstypischen Landschaftsbildes	- Erhöhung der Strukturvielfalt
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/Wiederherstellung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes
	Erhalt/Entwicklung typischer Lebensgemeinschaften des Grünlandes durch extensive Bewirtschaftung	- dauerhafte umweltgerechte Nutzung
Typisch ausgebildetes Feuchtgrünland	Erhalt/Entwicklung von Niedermoorböden durch Wiedervernässung auf das natürliche Niveau	- Sanierung des Wasserhaushaltes
	Erhalt/Entwicklung typischer Lebensgemeinschaften des Feuchtgrünlandes durch Berücksichtigung von Artenschutzaspekten im Rahmen der Bewirtschaftung	- Pflege
	Erhalt der Lebensraumqualität und Verbesserung der Habitatqualitäten durch Anreicherung der Landschaft mit niedrigen Strukturen und Schaffung eines Biotopverbundes, ggf. bei Beibehaltung	- Erhöhung der Strukturvielfalt



Biotoptyp	Entwicklungsziel	Maßnahmen
	der Weiträumigkeit zur Sicherung der Lebensräume für Arten der weiträumig offenen Agrarlandschaft	
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhöhung der Strukturvielfalt Erhalt/ Entwicklung eines regionaltypischen, vielfältigen Landschaftsbildes	- Erhöhung der Strukturvielfalt und harmonische Einbindung in die Landschaft
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/Wiederherstellung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes - Sanierung des Wasserhaushaltes
Typisch ausgebildete Frischwiesen	Erhalt/Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Verhinderung der Belastungen des Stoffhaushaltes von Boden, Wasser und Luft durch ressourcenschonende Grünlandbewirtschaftung	- dauerhafte umweltgerechte Nutzung
	Schutz angrenzender sensibler Räume durch Einrichten von Pufferzonen	- Überführung des Biotoptyps in einen anderen Zielbiotop
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhöhung der Strukturvielfalt Erhalt/ Entwicklung eines regionaltypischen, vielfältigen Landschaftsbildes	- Erhöhung der Strukturvielfalt und harmonische Einbindung in die Landschaft
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/ Wiederherstellung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes - Sanierung des Wasserhaushaltes
Aufgelassenes Grasland und Staudenfluren feuchter Standorte	Erhalt/Entwicklung staudenreicher Auflassungsstadien durch Verhinderung der Verbuschung bzw. durch Entbuschung	- Pflege
	Förderung von Staudenfluren	- Zulassen der natürlichen Eigendynamik
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/Wiederherstellung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes - Sanierung des Wasserhaushaltes
Hecken und Windschutzstreifen	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/Entwicklung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes - Sanierung des Wasserhaushaltes
Flächige Laubgebüsche und Feldgehölze feuchter Standorte	Sicherung flächiger Laubgebüsche und Feldgehölze	- Pflege
	Neuanlage/Ergänzung flächiger Laubgebüsche und Feldgehölze	- Erhöhung der Strukturvielfalt - Überführung des Biotoptyps in einen anderen Zielbiotop
	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/Wiederherstellung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes - Sanierung des Wasserhaushaltes
Streubstwiesen	Erhalt/Entwicklung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt/Wiederherstellung differenzierter Standortbedingungen	- Reduzierung des Trophiezustandes
Eichen-Hainbuchenwälder	Erhalt/Entwicklung naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder mit zahlreichen charakteristischen und gefährdeten Arten im Rahmen von Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen	- Extensivierung - Erhöhung der Strukturvielfalt

## **Wasserwirtschaftliche Fachplanungen**

### Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die wesentliche Zielstellung der WRRL ist eine naturnahe, artenreiche und saubere Ausgestaltung von Seen und Fließgewässern sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Menge an Grundwasser ohne Beeinträchtigung durch schädliche Einträge. Zur Umsetzung der Zielstellungen der WRRL wurden im Jahr 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete von Elbe und Oder erarbeitet (MLUL 2018).

Auf regionaler Ebene erfolgt die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne durch die Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) für insgesamt 161 wasserwirtschaftlich abgegrenzte Gebiete. Die Gewässerentwicklungskonzepte dienen als konzeptionelle Voruntersuchung zur regionalen Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Sie sind im Sinne dessen als Angebotsplanung zu verstehen (MLUL 2018).

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ist seinem Einzugsgebiet nach dem GEK der Berste zugeordnet. Dieses wiederum ist dem wasserwirtschaftlich definierten Einzugsgebiet der Berste gleichgestellt und beläuft sich auf ca. 321 km<sup>2</sup>. Innerhalb des Einzugsgebietes der Berste befinden sich keine berichtspflichtigen Seen. Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See steht in keinem Einfluss berichtspflichtiger Gewässer (LUGV 2013).

## **Andere Planungen**

### Maßnahmenprogramm „Biologische Vielfalt Brandenburg“

Im Maßnahmenprogramm werden Schwerpunkte der Brandenburger Naturschutzpolitik zum Schutz der Biodiversität formuliert. Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige Nutzung und Identifikation mit den Themenbereichen der biologischen Vielfalt (MLUL 2014). Auf Grund dessen werden neben dem Naturschutz die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fischerei, Ländliche Entwicklung und Siedlungen, Verkehr, erneuerbare Energien, Tourismus und Bildung für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt. Zur Umsetzung der Entwicklungsziele werden Schwerpunkträume definiert, die sich durch eine besonders große Bedeutung für Arten und Lebensräume und deren Erhaltung auszeichnen.

Das Maßnahmenprogramm „Biologische Vielfalt Brandenburg“ grenzt insgesamt sieben Schwerpunkträume der biologischen Vielfalt in Brandenburg ab. Dazu gehören auch die Regionen Spreewald und Luckau-Calauer Becken einschließlich Teilen des Niederlausitzer Landrückens, in denen sich auch das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See befindet.

Im Handlungsfeld „Naturschutz“ werden für ausgewählte Schwerpunktthemen übergeordnete Zielstellungen festgehalten. Folgende generelle Zielformulierungen zur Entwicklung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen und Biotopverbundplanungen mit Relevanz für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See werden formuliert:

- Planerische Untersetzung des regionalen und örtlichen Biotopverbundes,
- Entwicklung der Kernflächen und der Korridore für Tier- und Pflanzenarten,
- Verbesserung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Landschaft,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Biotopen/Lebensräumen,
- Verbesserung der Bestandssituation für Arten mit besonderer internationaler oder nationaler Verantwortlichkeit Brandenburgs und dringendem Handlungsbedarf,
- Unterstützung der Populationsentwicklung ursprünglich in Brandenburg heimischer Arten,
- Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Tierarten; Vermeidung und Minimierung von Schäden, die durch diese Arten verursacht werden.

## 1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

### Tourismus

Das FFH-Gebiet hat eine große Bedeutung für den regionalen sanften Tourismus im Naturpark Niederlausitzer Landrücken. Vor allem die durch die historische Nutzung entstandene halboffene Kulturlandschaft sowie die geologischen Besonderheiten des Landrückenvorlandes machen das Gebiet attraktiv für Ausflügler, die mit dem Fahrrad das Gebiet erkunden. Verstärkt werden soll diese touristische Bedeutung durch die Ertüchtigung eines ca. 10 km langen Abschnittes eines Radweges, der am südlichen Rand des FFH-Gebietes ca. 1,4 km auf dem Fürst-Pückler-Weg verläuft und dann östlich von Bergen vom Fürst-Pückler-Weg nach Norden abzweigt und ca. 1,3 km durch das FFH-Gebiet führt. Dieser Radweg verbindet die FFH-Gebiete Wanninchen, Görldorfer Wald, Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sowie Sandteichgebiet miteinander. Vor allem das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See lädt zum Rasten ein, bietet sich doch hier der Blick in die freie Landschaft der Becken, Platten und Niederungen. Im Nordwesten des Gebiets befinden sich ein Aussichtspunkt und zwei Rastplätze, die zum Verweilen einladen und den Ausblick über die Bergbaufolgelandschaft eröffnen. Im PEP für den Naturpark wird beschrieben, dass diese Aussichtspunkte generell offengehalten werden sollten, indem unterhalb liegende, baumbestandene Flächen aufgelichtet werden. Speziell für den Drehnaer Weinberg wird beschrieben, dass vor allem die historischen Nutzungsformen durch Führungen der Naturwacht naturinteressierten Touristen nähergebracht werden könnten. Bestehende Informationstafeln runden das Erholungskonzept um den Drehnaer Weinberg ab (NP NLL 2001).

Nach aktueller Auskunft des Naturparks ist derzeit nur eine Infotafel am Aussichtspunkt Stiebsdorfer See geplant (NP NLL 2020).

Die zukünftige Nutzung des Stiebsdorfer Sees wird sich auf Naturschutz mit überwiegend Prozessschutz beschränken. Die umliegenden Gebiete, wie bspw. der Drehnaer Weinberg, sollen dem sanften Tourismus zugänglich gemacht und landschaftspflegerisch bearbeitet werden.

### Wasserwirtschaft

Große Teile des Sees befinden sich im geotechnischen Sperrbereich. Für die Unterhaltung bzw. Sanierung ist die LMBV mbH zuständig.

Im Gebiet kommen ansonsten keine Fließ- oder Stillgewässer vor, die einer Unterhaltung unterliegen.

### Naturschutzmaßnahmen

Im Bereich des Drehnaer Weinbergs werden bisher Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandcharakters durchgeführt (vgl. Abb. 8).

Die Habitatfläche Thesebra001 des Vorblattlosen Leinblattes wird einmal jährlich von der Naturwacht gemäht und das Mahdgut abgetragen. Die Fläche ist mit Robinienpfählen zur bewirtschafteten Ackerfläche abgegrenzt.

Weiterhin wurde die südwestlich gelegene Heidefläche sporadisch offengehalten. Diese soll in naher Zukunft regelmäßig entbuscht werden. Die Fläche NL18002-4248NO0158 ist Teil des Nationalen Naturerbes (NNE-Fläche).

**Abb. 8 Halboffene Landschaft auf dem Drehnaer Weinberg (PESCHEL 2018)**



### Fischerei/Angeln

Der sich im FFH-Gebiet befindliche Stiebsdorfer See liegt zum Großteil im geotechnischen Sperrbereich. Aufgrund des stark sauren pH-Wertes leben derzeit keine Fische im Gewässer. Das Befahren des Sees und eine Angelnutzung sind gemäß NSG-Verordnung verboten.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung ist in den Zonen 1 und 2 des NSG ausgeschlossen. Erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg sind nur im Sinne eines Monitorings mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestattet (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 NSG-Verordnung).

### Forstwirtschaft

Ein großer Teil der im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See vorkommenden Wald- und Forstflächen befinden sich im Privatbesitz (Eigentümer-/Nutzerschlüssel Nr. 2). Ein weiterer Teil ist im Besitz von Naturschutzorganisationen (Eigentümer-/Nutzerschlüssel Nr. 1) und unterliegt vollständig dem Prozessschutz (siehe auch Kap. 1.5 Eigentümerstruktur). In der Zone 1 und ist die forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1, 2 NSG-Verordnung).

Auf den anderen Waldflächen gelten für die forstwirtschaftliche Bodennutzung die in Punkt 1.2 genannten Beschränkungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 NSG-Verordnung.

### Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist nur außerhalb der Zonen 1 und 2 des NSG zulässig. Landwirtschaftliche genutzte Flächen befinden sich im westlichen Teil des FFH-Gebietes. Aktuell sind die Ackerflächen als aus der Nutzung genommene Stilllegungsflächen gemeldet. Die Trockenrasenflächen, östlich des Weinbergs, waren ebenfalls als Agrarflächen gemeldet. Mittlerweile dominiert hier der Landschaftspflegecharakter. Für die Flurstücke mit den Trockenrasenflächen sind die chemisch-synthetische Düngung, der Einsatz von Gülle, Herbiziden und Insektiziden per NSG-Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1c) verboten. Für den Besatz mit Weidetieren auf Grünland gelten Beschränkungen: max. 1,4 RGVE/ha/Jahr (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a NSG-Verordnung).

### Jagd

Die Beschränkungen der Jagd werden in der NSG-Verordnung § 6 Abs. 1 Nr. 4 geregelt und sind zu beachten. Die Anlage von Kirtungen ist nur außerhalb geschützter Biotope zulässig. Die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern ist unzulässig. Weitere Beschränkungen wurden vor dem Hintergrund des Brut- und Rastvogelschutzes aufgestellt.

## 1.5 Eigentümerstruktur

Die Information über die Eigentumsverhältnisse ist für die spätere Ermittlung der Flächenverfügbarkeit erforderlich. Bei der Planung der Umsetzungskonzeption ist es notwendig zu wissen, wer die Landnutzer bzw. die Eigentümer der maßnahmenrelevanten Flächen sind.

Der Großteil der Fläche innerhalb des FFH-Gebiets befindet sich in Privateigentum, incl. der LMBV mbH (ca. 124 ha) oder im Besitz von Naturschutzorganisationen (ca. 24 ha). Ein geringer Anteil des Gebiets ist Eigentum des Landes Brandenburg (ca. 10 ha) und der BVVG sowie Gebietskörperschaften (jeweils < 1 ha). 2019 ging der Landesanteil zugunsten der Naturschutzorganisationen zurück.

**Tab. 2 Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Eigentümer	Fläche in ha	Anteil in %
BVVG	0,8	0,5
Land Brandenburg	10	6,3
Gebietskörperschaften	0,5	0,3
Naturschutzorganisationen	24	15,1
Privateigentum	124	77,8
<b>Gesamt</b>	<b>159,3</b>	<b>100</b>

Stand der Eigentümerdaten: 13.06.2018

## 1.6 Biotische Ausstattung

Die Erfassung der biotischen Ausstattung erfolgte auf Basis der terrestrischen Biotopkartierung zum PEP nach PETRICK (1997/1999), der terrestrischen Biotoptypen- und Lebensraumkartierung für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See im Jahr 2018 und Angaben der Naturwacht und der Heinz Sielmann Stiftung sowie weiteren naturschutzfachlichen Gutachten zu Biotoptypen, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL.

### 1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Das FFH-Gebiet wird maßgeblich durch die sich sukzessiv entwickelnden Lebensgesellschaften im geotechnischen Sperrbereich der Bergbaufolgelandschaft im Ostteil geprägt. Daran schließen sich am Westufer des Stiebsdorfer Sees Waldbiotope an. Ganz im Osten und im Süden befinden sich Offenlandbiotope.

Durch Grundwasserabsenkung und den späteren Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach Ende des Braunkohleabbaus wurden die im Absenktrichter gelegenen Lebensräume stark beeinträchtigt. Das wird z.B. durch geschädigte Kronen bei den Alteichen deutlich. Mit Fortschreiten des Klimawandels und den damit verbundenen Witterungsextremen wird die Vitalität der Bäume vermutlich weiterhin angespannt bleiben.

Im Randbereich von Ackerflächen haben sich zwei Vorkommen des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*) etabliert. Als Halbparasit kann die Art Nährstoffe von anderen Pflanzen abzweigen. Das vom Aussterben bedrohte Vorblattlose Leinblatt trifft man in Deutschland nur noch an vier Wuchsorten in Niedersachsen und in Brandenburg an. Die Art ist ebenso im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Rund 3,7 % des Gebiets (ca. 6 ha) sind von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG überlagert.

**Tab. 3 Übersicht Biotopausstattung (Grundlage Biotopkartierung 2018) des FFH-Gebietes Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Biotopklassen	Größe in ha	Anteil am Gebiet %*	gesetzlich geschützte Biotope in ha	Anteil gesetzlich geschützter Biotope in %
Standgewässer	54,2	33,9	0,1	0,1
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalflächen	46,9	29,3	-	-
Gras- und Staudenfluren	4,2	2,6	0,8	0,5
Trockenrasen	0,5	0,3	0,5	0,3
Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen	1,0	0,6	0,7	0,4
Wälder	12,3	7,7	4,0	2,5
Forsten	39,0	24,3	-	-
Verkehrsanlagen und Sonderflächen	0,2	0,1	-	-
Ackerflächen	1,8	1,1	-	-
<b>Gesamt:</b>	<b>160,1*</b>	<b>100,0</b>	<b>6,1</b>	<b>3,8</b>

\*Prozentuale Angaben beziehen sich auf die Summe aller flächenhaft bilanzierten Biotopklassen

**Tab. 4 Vorkommen von besonders bedeutsamen Arten (Angaben der Naturwacht, Heinz Sielmann Stiftung, Kartierungen im Rahmen der Managementplanung)**

Art	FFH-RL (Anh.)	RL BB*	Verantwortlich**	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Vorblattloses Leinblatt ( <i>The-sium ebracteatum</i> )	II, IV	1	X	2018	2 Fundpunkte am nordwestl. und südwestl. Randbereich des FFH-Gebietes	eines von drei Vorkommen in Brandenburg
Ähriger Blauweiderich ( <i>Veronica spicata</i> )	-	3	-	2018	Zerstreut in Margerrasen	-
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	IV	3	-	2018	Kleingewässer im Norden des FFH-Gebietes (östlich der Mülldeponie) verhört (mdl. Mitt. R. DONAT, 2019)	regelmäßig nachgewiesen
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	IV	3	X	2018	an allen besonnten, halboffenen und offenen Flä-	flächendeckend,



Art	FFH-RL (Anh.)	RL BB*	Verantwortlich**	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
					chen; mdl. Mitt. U. LIST, 2019	
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	I	-	X	2017	Erfassung im Wald südöstlich des FFH-Gebiets	Erfassung ca. 30 m außerhalb
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	I	3	X	2017	im Südosten des Gebiets	Einzelnachweis zur Brutzeit
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	I	-	-	2017	Nordwestl. sowie südöstl. des Stiebsdorfer Sees in Rotbuchenbestand	Brutnachweis (nordwestl. Stiebsdorfer See)
Heidelerche ( <i>Lullula aborea</i> )	I	3	-	2017	Nordwestl. sowie südöstl. des Stiebsdorfer Sees in Rotbuchenbestand	Brutverdacht, -nachweis
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	-	2	-	2017	im Rotbuchenbestand nordwestl. des Stiebsdorfer Sees	Brutverdacht
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	-	2	-	2017	im Rotbuchenbestand sowie im halboffenem Gelände nordwestl. des Stiebsdorfer Sees	Brutnachweis
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	-	1***,3	-	2017	auf Rohbodenstandort im nördlichen Bereich des Gebiets	Brutverdacht

\*: Rote Liste Brandenburg: 1: vom Aussterben bedroht, 2: Stark gefährdet, 3: Gefährdet, V: Vorwarnliste

\*\* : h: besondere Verantwortung Brandenburgs für die Art

\*\*\*: Daten von 1997, ansonsten 2008 (gilt nur für Vogelarten)

Angaben der Naturwacht, Wolfgang Petrick (Monitoringberichte), Ruth und Helmut Donath, Ralf Donat

## 1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die Lebensraumtypen werden in der Karte 2 (Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL) kartografisch dargestellt. Die Biotope wurden bei der Kartierung nach BBK-Methodik in ihrer gesamten Größe erfasst. Infolge dessen können die kartierten Flächen über die FFH-Gebietsgrenzen hinausreichen. Auch Biotope, die nur teilweise im FFH-Gebiet liegen, werden vollständig in der Karte 2 dargestellt.

Das FFH-Gebiet weist laut dem Standarddatenbogen nach Korrektur wissenschaftlicher Fehlervier Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf. Dabei handelt es sich um die LRT 2330

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3130 Oligo- mesotrophe Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*, 4030 Trockene europäische Heiden und 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*). Der LRT 6240\* Subpannonische Steppentrockenrasen wird als naturschutzfachlich bedeutsamer Bestandteil in der Managementplanung berücksichtigt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden nur die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler und die naturschutzfachlich bedeutsamen Bestandteile dargestellt.

**Tab. 5 Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB <sup>1)</sup>			Ergebnis der Kartierung / Auswertung 2018			
		ha	%	EHG	LRT-Fläche		aktueller EHG	maßgeblicher LRT
					ha <sup>2)</sup>	Anzahl		
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	8,0	2,9	C	37,1	3 <sup>3)</sup>	E	x
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/ oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	31,08	11,3	C	53,9	1	E	x
4030	Trockene europäische Heiden	1,0	0,4	C	1,0	1	C	x
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	-	-	-	0,3	2	E	-
6240*	Subpannonische Steppentrockenrasen	2,0	0,7	C	2,0	3	C	-
6510	Magere Flachland-Mäh-wiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	-	-	-	- <sup>4)</sup>	3	B	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	3,3	1,2	B	3,3	1	B	x
9190	Alte bodensaure Wälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	-	-	-	3,6	3	E	-

<sup>1)</sup> Stand nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler

<sup>2)</sup> Flächenhafte Bilanzierung aller Biotope (Flächen, Linien, Punkte) -Linienbiotop wurden mit dem Wert 7,5 in Flächen (ha) umgerechnet, Punktbiotop pauschal mit einer Flächengröße von 0,2 ha angesetzt

<sup>3)</sup> inkl. Begleitbiotop auf der Fläche 4248NO0166, ohne Angabe des Flächenanteils

<sup>4)</sup> Begleitbiotop der Flächen 4248NO0201, 4248NO0202, 4248NO0204, ohne Angabe des Flächenanteils

\* = prioritärer LRT; (= zusätzliche Anzahl, bb = Begleitbiotop);

EHG = Gesamtbeurteilung des Erhaltungsgrades, A = hervorragend, B = gut, C = mittel - schlecht, E = Entwicklungsfläche

### 1.6.2.1 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330)

Der LRT 2330 ist im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets mit dem Erhaltungsgrad C auf einer Fläche von insgesamt 8,0 ha gemeldet. In der Änderungsverordnung für das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) ist der LRT als Schutzzweck aufgeführt.

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2018 wurden zwei Flächen (Biotop 4248SO0101 (1,1 ha), -0163 (36,1 ha)) im Bereich von Binnendünen entlang des Ost- und Nordufers des Stiebsdorfer Sees, die aufgrund fehlender Bergsicherheit nicht betreten werden konnten, als Entwicklungsflächen ausgewiesen. In der Fläche -0166 wird der LRT als Begleit-LRT ausgewiesen - Entwicklungsfläche ohne genaue Angabe des Flächenanteils aufgrund des Sperrbezirks.



**Tab. 6 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 2330 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotope	Anzahl Linienbiotope	Anzahl Punktbiotope	Anzahl Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B – gut	-	-	-	-	-	-	-
C - mittel-schlecht	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
-	37,1*	23,2*	2	-	-	1	3

\* ohne Flächengröße des Begleitbiotops, da Anteil an der Flächengröße des Hauptbiotops nicht bekannt

#### Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Im Jahr 2018 konnte aufgrund der nicht gewährleisteten Begehrbarkeit größerer Bereiche des Schutzgebietes keine LRT-Ansprache potentieller Standorte speziell in den Randbereichen des Stiebsdorfer Sees stattfinden. Allerdings besteht im FFH-Gebiet ein großes Potential für die Entwicklung des LRT 2330 auf sandigen, trockenen Standorten, Binnendünen und südexponierten Hängen.

Die Festlegungen und Verbote der NSG-Verordnung sind zu beachten. Demnach befindet sich die Fläche in der Zone 1, die sich ohne direkte menschliche Einflussnahme entwickeln soll. Vor diesem Hintergrund sind Erhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung und zum langfristigen Erhalt des LRT 2330 zu formulieren, die nach Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen bei Bedarf die Erhaltung des LRT 2330 unterstützen können. Ihre Durchführung bedarf dann jedoch einer weiteren Abstimmung mit den zuständigen Behörden unter Einbeziehung des Eigentümers.

Der Erhaltungszustand des LRT 2330 in Brandenburg wird von SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015) als ungünstig bis schlecht (uf2) bewertet. Es besteht eine besondere Verantwortung und ein erhöhter Handlungsbedarf für die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 2330 in der kontinentalen Region Deutschlands.

#### 1.6.2.2 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (LRT 3130)

Der LRT ist mit dem Erhaltungsgrad C im Standard-Datenbogen mit einer Größe von 31,08 ha aufgeführt. In der Änderungsverordnung für das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) ist der Lebensraumtyp als Schutzzweck aufgeführt.

Bei der Entwicklungsfläche 4248NO0162, mit einer Flächengröße von 53,9 ha, handelt es sich um den Stiebsdorfer See. Der Tagebausee ist aktuell nicht zugänglich, da er im Sperrbereich liegt. Im Uferbereich findet sich zerstreut die Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*).

**Tab. 7 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 3130 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotope	Anzahl Linienbiotope	Anzahl Punktbiotope	Anzahl Begleitbiotope	Anzahl gesamt

A - hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	-	-	-	-	-	-	-
C - mittel-schlecht	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
-	53,9	33,7	1	-	-	-	1

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Aufgrund der nicht gewährleisteten Zugänglichkeit des gesamten Stiebsdorfer Sees war im Jahr 2018 keine LRT-Ansprache möglich. In Absprache mit dem Naturpark wird der LRT als Entwicklungsfläche ausgewiesen.

Der Erhaltungszustand des LRT 3130 in Brandenburg wird von SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015) als ungünstig bis schlecht (uf2) angegeben. Es bestehen eine besondere Verantwortung und ein erhöhter Handlungsbedarf für die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3130 in der kontinentalen Region Deutschlands.

1.6.2.3 Trockene europäische Heiden (LRT 4030)

Der LRT 4030 ist im SDB des FFH-Gebiets mit dem Erhaltungsgrad C (mittel bis schlecht) auf einer Fläche von insgesamt 1 ha gemeldet. In der Änderungsverordnung für das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) ist der Lebensraumtyp als Schutzzweck aufgeführt.

Im Rahmen der Kartierung 2018 wurde eine Fläche von 1 ha (Biotop 4248NO0228) mit dem Erhaltungsgrad C als LRT 4030 eingestuft. Der ausgebildete Bestand ist durch Aufwuchs von Gehölzen wie Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) geprägt. Die Krautschicht wird stark von Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*), stellenweise unter Beimischung von Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), aufgebaut. Ein kleiner Bereich im Osten ist stärker mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) bewachsen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Altersphase und des Gehölzaufwuchses wurde die Vollständigkeit der Habitatstrukturen als mittlere bis schlechte Ausprägung (C) und die Beeinträchtigungen als stark (C) bewertet. Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars wurde als nur in Teilen vorhanden (C) bewertet. Die Fläche wurde mit dem Erhaltungsgrad C eingestuft.

Die Fläche ist Wald im Sinne des LWaldG. Die zuständige Forstbehörde wurde zur Abstimmung der vorgesehenen Maßnahmen einbezogen.

**Tab. 8 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 4030 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotop	Anzahl Linienbiotop	Anzahl Punktbiotop	Anzahl Begleitbiotop	Anzahl gesamt
A - hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	-	-	-	-	-	-	-
C - mittel-schlecht	1,0	0,6	1	-	-	-	1

<b>Gesamt</b>	<b>1,0</b>	<b>0,6</b>	<b>1</b>	-	-	-	<b>1</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
-	-	-	-	-	-	-	-

**Tab. 9** Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 4030 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamt
NL18002-4248NO0228	1,0	C	C	C	C

#### Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Bei der Begutachtung im Jahr 2018 wurde eine Fläche von 1ha als LRT 4030 eingestuft. Erhaltungsmaßnahmen bestehen im Wesentlichen in der Beseitigung von Gehölzaufwuchs, so dass periodisch Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Insgesamt ergibt sich für den LRT 4030 auf der Ebene des FFH-Gebietes ein mittel-schlechter Erhaltungsgrad (EHG C).

Der Erhaltungszustand des LRT 4030 in Brandenburg wird von SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015) als ungünstig bis schlecht (uf2) angegeben. Es besteht eine besondere Verantwortung und ein erhöhter Handlungsbedarf für die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 4030 in der kontinentalen Region Deutschlands.

#### 1.6.2.4 Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*)

Der prioritäre Lebensraumtyp ist weder im Standarddatenbogen noch in der Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) aufgeführt. Der LRT wird jedoch als naturschutzfachlich bedeutsamer Bestandteil in der Managementplanung berücksichtigt. In der BBK wurde von PETRICK 1997 das Biotop 4248NO0202 mit dem LRT 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) und einem guten Erhaltungsgrad (B) ausgewiesen.

Im Jahr 2018 wurde der LRT 6210\* für die im Wesentlichen gleiche Fläche (Biotop 4248NO0202) verworfen und stattdessen der LRT 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen mit dem Erhaltungsgrad B (gut) ausgewiesen. Grundlage für die Entscheidung war die Erläuterung im Katalog oft gestellter Fragen (LFU 2019). Hier wird wie folgt ausgeführt:

„(Der) LRT 6210 ist in Brandenburg nur (ausschließlich!) bei Vorkommen bemerkenswerter Orchideen (in Bbg. nur *Orchis tridentata*!) oder ggf. bei Vorkommen des *Onobrycho-Brometum erecti* oder des Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasens (*Solidago virgaureae-Helictotrichetum pratensis*) (beide sehr selten) zu verwenden, sonst stets (!) LRT 6240.“

Zur Absicherung wurde zusätzlich die Expertise von A. HERRMANN (E-Mail v. 22.05.2019) eingeholt, der die Änderung bestätigte.

Der erstgenannte Bestand (Biotop 4248NO0202) ist auf einem nach Süden exponierten Hang im Komplex mit dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, als Begleitbiotop) ausgebildet. Zerstreut wachsen Gehölze auf der Fläche. Im Westen dringt Schlehe (*Prunus spinosa*) in die Fläche ein und zeigt damit eine beginnende Verbuschung an. Aufgrund einer geringen Streuauflage und einem Gesamtdeckungsgrad krautiger Arten von 30-60 % wird die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen als gut ausgeprägt (B) bewertet. Als charakteristische Arten treten zerstreut u.a. Zittergras (*Briza media*), Skabiosen Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*) auf. Mit Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*), Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und Spierstaude (*Filipendula vulgaris*) sind drei LRT-kennzeichnende Arten vorhanden. Die

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars wird als weitgehend vorhanden (B) bewertet. Aufgrund von Verbuschung und dem Vorkommen von Einzelgehölzen wird der Grad von Beeinträchtigungen als mittel (B) bewertet.

Der LRT tritt weiterhin auf der südlich angrenzenden Streuobstwiese (Fläche NL18002-4248NO0204) sowie der östlich angrenzenden Fläche NL18002-4248NO0201 auf.

Auf den angrenzenden Flächen klingt der LRT 6240\* mit wenigen charakteristischen und/oder LRT-kennzeichnenden, zerstreut auftretenden Arten aus und wurde mit dem Erhaltungsgrad C (mittelschlecht) kartiert. Auf der Fläche 4248NO0201 treten als charakteristische Arten Zittergras (*Briza media*) und Thymian (*Thymus pulegioides*) auf und als LRT-kennzeichnende Art kommt Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) vor.

Auf der Fläche 4248NO0204 wurde als LRT-kennzeichnende Arten Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) und Spierstaude (*Filipendula vulgaris*) nachgewiesen. Letztgenannte Art allerdings nur in sehr geringer Ausprägung. Als charakteristische Arten treten Skabiosen Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Dost (*Origanum vulgare*) und Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*) mit wenigen nachgewiesenen Individuen auf.

Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wurde für beide Flächen als mittelschlechte Ausprägung (C) bewertet. Gründe dafür sind der geringe Anteil offener Bodenstellen und das Eindringen untypischer Arten. Als starke Beeinträchtigung (C) gelten für die Fläche 4248NO0201 das Auftreten von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knaulgras (*Dactylis glomerata*). Aufgrund gepflanzter Obstgehölze wurde für die Fläche 4248NO0204 eine starke Beeinträchtigung (C) festgestellt

**Tab. 10 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 6240\* im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotope	Anzahl Linienbiotope	Anzahl Punktbiotope	Anzahl Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B – gut	0,5	0,3	1	-	-	-	1
C - mittelschlecht	1,5	0,9	2	-	-	-	2
<b>Gesamt</b>	<b>2,0</b>	<b>1,2</b>	<b>3</b>	-	-	-	<b>3</b>
LRT-Entwicklungsflächen							
	-	-	-	-	-	-	-

**Tab. 11 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT6240\* im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamt
NL18002-4248NO0202	0,5	B	B	B	B
NL18002-4248NO0201	0,8	C	C	C	C
NL18002-4248NO0204	0,7	C	C	C	C

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Insgesamt ergibt sich für den LRT 6240\* auf der Ebene des FFH-Gebietes ein mittel-schlechter Erhaltungsgrad (EHG C). Da der LRT nicht maßgeblich aber ein naturschutzfachlich bedeutsamer Bestandteil

ist, werden Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Eine wesentliche kurzfristige Maßnahme ist die Fortführung der Mahd (O114) sowie Entbuschungsmaßnahmen (O113). Der Erhaltungszustand des LRT 6240\* in Brandenburg wird von SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015) als ungünstig bis schlecht (uf2) angegeben. Für den Erhaltungszustand des LRT 6240\* bestehen eine besondere Verantwortung Brandenburgs und ein erhöhter Handlungsbedarf (LFU ebd.). Der Anteil des LRT 6240\* in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (ebd.) ca. 38 %.

#### 1.6.2.5 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (LRT 9110)

Der LRT 9110 ist im SDB des FFH-Gebiets mit dem Erhaltungsgrad B auf einer Fläche von 3,3 ha gemeldet. In der Änderungserordnung für das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) ist der Lebensraumtyp als Schutzzweck aufgeführt.

Im Rahmen der aktuellen Kartierung im Jahr 2018 wurde eine Fläche (Biotop 4248NO0158) nördlich des ehemaligen Drehnaer Weinbergs dem LRT mit dem Erhaltungsgrad B (gut) zugeordnet. Die Krautschicht ist auf der Fläche weiträumig, vermutlich aufgrund eines dichten Kronenschirms und armer Standortverhältnisse, nur fragmentarisch entwickelt. Mit acht charakteristischen und einer LRT-kennzeichnenden Art wurde das Arteninventar als weitgehend vorhanden (B) eingestuft.

Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wurde aufgrund der  $\leq 20 \text{ m}^3/\text{ha}$  Totholzmenge als mittlere-schlechte Ausprägung (C) eingestuft.

Aufgrund der bergbaulich verursachten Grundwasserabsenkungen wird eine mittlere Beeinträchtigung (B) der Standortverhältnisse angenommen.

**Tab. 12 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen**

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotope	Anzahl Linienbiotope	Anzahl Punktbiotope	Anzahl Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	3,3	2,1	1	-	-	-	1
C - mittel-schlecht	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>3,3</b>	<b>2,1</b>	<b>1</b>	-	-	-	<b>1</b>
LRT-Entwicklungsflächen							
-	-	-	-	-	-	-	-

**Tab. 13 Erhaltungsgrad der Einzelflächen des LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamt
NL18002-4248NO0158	3,3	C	B	B	B

#### Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Insgesamt ergibt sich für den LRT 9110 auf der Ebene des FFH-Gebietes ein mittel-schlechter Erhaltungszustand (EHG C).

Wesentliche Erhaltungsmaßnahmen für die Fläche sind die Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten sowie das Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern.

In Brandenburg ist der Erhaltungszustand des LRT 9110 als ungünstig bis unzureichend (uf1) eingestuft (ebd.). Der Anteil des LRT 9110 in Brandenburg, bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands, beträgt lt. LFU (ebd.) ca. 2 %. Für den LRT 9110 besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs (ebd.).

### 1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In diesem Kapitel werden die Vorkommen der bisher erfassten Arten des Anhangs II der FFH-RL und deren Habitate beschrieben und bewertet bzw. nach vorhandener Datenlage ausgewertet.

Im SDB nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler ist das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) als Anhang II Art der FFH-RL gemeldet und in der Verordnung für das NSG Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) als Schutzzweck aufgeführt. Eine aktuelle Bewertung des Vorblattlosen Leinblattes erfolgte im Rahmen der Kartierung 2018.

Tab. 14 Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See

Art	Angaben SDB <sup>1)</sup>		Ergebnis der Kartierung / Auswertung		
	Populationsgröße	EHG	aktueller Nachweis	Habitatfläche im FFH-Gebiet 2018	maßgebliche Art
Vorblattloses Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> )	p	A	2018	2 Fundpunkte	ja

p = present, vorhanden; <sup>1)</sup> nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler

#### 1.6.3.1 Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)

##### Artbeschreibung und Habitatansprüche

Das Vorblattlose Leinblatt (auch Vorblattloses Vermeinkraut) ist eine ausdauernde sommergrüne Pflanzenart, die zu den Sandelgewächsen gehört. Die Sprossachse verläuft unterirdisch und bildet Ausläufer aus. Die Art kann Nährstoffe von anderen Pflanzen abzweigen und gilt daher als Halbparasit. Das Vorblattlose Leinblatt besitzt unverzweigte, aufrechte, glatte, unbehaarte Stängel, die bis in eine Höhe von 30 cm austreiben können. Die Blätter stehen locker, wechselseitig und sind kahl, linealisch und schwach dreinervig.

Der Blütenstand ist traubig mit kurzgestielten, unscheinbaren grünlichen Blüten und einem Tragblatt. Die Art hat eine röhrige Blüte (fünzfähliges Perigon), die an der Spitze eingerollt ist. Die Frucht ist eiförmig, ledrig und kurz gestielt (BFN 2008, HERRMANN 2002).

Die Pflanze kommt vornehmlich auf sandigen, bodensauren und sommerwarmen Standorten in Heiden, auf Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen vor. Dabei werden kleinräumige Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte an Rändern von Urstromtälern und Endmoränen bevorzugt. Offensichtlich ist ein oberflächennahes Durchströmen von etwas basenreichem Wasser erforderlich. Die Wuchsorte zeichnen sich durch nährstoffarme Böden ohne starke Humusaufgabe aus. In Brandenburg kommt die Art in Magerrasen, die zum frischen Grünland überleiten, vor. Ursprünglich besiedelte die Art vermutlich lichte Kiefer-Heide-Wälder (BFN 2008). Die Art kommt in Deutschland lediglich an sehr wenigen Orten in den Bundesländern Brandenburg und Niedersachsen vor (ebd.).



**Abb. 9 Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)**



#### Status der Art im FFH-Gebiet

Die Art ist im SDB mit einem hervorragenden EHG (A) gemeldet und in der Änderungsverordnung für das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) als Schutzzweck aufgeführt.

Im westlichen Randbereich des FFH-Gebietes (Biotop 4248NO0127) und am westlichen Rand des Biotops 4248NO0196 wurde das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) 2018 mit zwei Populationen nachgewiesen.

Erstgenannte Population wurde am 25.5.2018 in einem ca. 10 m breiten, magerrasenartig ausgebildeten Saumbereich mit ca. 1.100 nicht blühenden Individuen nachgewiesen. Dies entsprach nach Angaben von PETRICK (mdl., 2018) ungefähr der Größenordnung des Jahres 2017. Die Deckung der niedrigwüchsigen, ca. 20 cm hohen Krautschicht beträgt ca. 80%. Der Standort weist nur eine geringe Streudeckung von ca. 15% auf. Der Bestand wurde mit hervorragendem Erhaltungsgrad (A) bewertet.

Die zweite Population wurde von H. ILLIG am 18.06.2018 ebenfalls in einem Waldsaumbereich ca. 400 m südwestlich des ersten Fundpunkts nachgewiesen. Diese war mit weniger als 300 Individuen allerdings wesentlich kleiner als die erstgenannte Population. Nachdem Im Frühjahr/Sommer 2019 kein Vorkommen auf der Habitatfläche Thesebra002 festzustellen war, konnte dieses am 08.05.2020 von U. LIST mit 50 - 100 Individuen bestätigt werden. Das Vorkommen wird insgesamt mit einem gutem Erhaltungsgrad (B) bewertet.

Abb. 10 Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) - Thesium\_Tongrube\_Bergen\_20200507 – Habitatfläche Thesebra002



Tab. 15 Erhaltungsgrad des Vorblattlosen Leinblatts (*Thesium ebracteatum*) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	1	0,2	0,1
B: gut	1	0,2	0,1
C: mittel-schlecht	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0,4</b>	<b>0,1</b>

Tab. 16 Erhaltungsgrad des Vorblattlosen Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See auf der Ebene der einzelnen Vorkommen

Bewertungskriterien	Habitat-ID	Habitat-ID
	Thesebra001	Thesebra002
<b>Zustand der Population</b>	<b>A</b>	<b>B</b>
Populationsgröße	A	B
Blüten oder Früchte	A	B
<b>Habitatqualität</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
Deckung der Begleitvegetation der Feldschicht [%] (in 5%- Schritten schätzen)	B	A
Höhe der Begleitvegetation der Feldschicht [cm]	A	B
Streudeckung [%] (in 5%-Schritten schätzen)	A	C
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>
Deckung Eutrophierungs- und Sukzessionszeiger [%] (Arten nennen, Anteil angeben, Schätzung in 5%-Schritten)	A	A



Bewertungskriterien	Habitat-ID	Habitat-ID
	Thesebra001	Thesebra002
Gehölzdeckung [%] (in 5-%- Schritten schätzen)	A	B
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>
Habitat in ha	0,2	0,2

#### Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Insgesamt ergibt sich für das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) auf der Ebene des FFH-Gebietes ein hervorragender Erhaltungsgrad (EHG A).

Für beide Vorkommen müssen für eine nachhaltige Sicherung der Populationen regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die den Erhalt bzw. die Schaffung lichter und magerer Standortverhältnisse sicherstellen. In der Regel ist eine Mahd mit Entfernung des Mahdguts dafür ausreichend.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region Deutschland ist ungünstig-schlecht (uf2). Brandenburg weist dabei einen Anteil von 100 % an der kontinentalen Region des Bundes für diese Art auf. Es besteht für diese Art eine besondere Verantwortung und ein erhöhter Handlungsbedarf (LFU 2016).

### 1.6.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenger Schutz. Für die genannten Tierarten ist verboten:

- alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für die genannten Pflanzenarten ist verboten: absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren.

Für diese Tier- und Pflanzenarten sind zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Für die Arten des Anhangs IV wurden vorhandene Informationen ausgewertet und tabellarisch zusammengestellt. So lässt sich im Rahmen der FFH-Managementplanung vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen für LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL Arten des Anhangs IV beeinträchtigt werden.

**Tab. 17 Vorkommen von Arten des Anhangs IV im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Art	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) SDB 04.2011, NSG- Änderungsverordnung 2016	Kleingewässer im Norden des FFH-Gebietes (östlich der Mülldeponie) verhört (mdl. Mitt. R. DONAT, 2019)	regelmäßig nachgewiesen

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) SDB 04.2011, NSG- Änderungsverordnung 2016	an allen besonnten, halboffenen und offenen Flächen (Drehnaer Weinberg, Süd- und West- ufer Stiebsdorfer See) (mdl. U. LIST 2019)	flächendeckend im gesamten FFH-Gebiet
---	---	---

### 1.6.5 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Im Rahmen der Managementplanung werden keine Maßnahmen für Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geplant. Allerdings sind Maßnahmen für LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL in der Weise festzulegen, dass Arten der Vogelschutzrichtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Das FFH-Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem SPA-Gebiet Luckauer Becken (DE 4148-421), in dem eine Vielzahl an Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie vorkommt. Im Standard-Datenbogen (Stand: 04.2011) sind keine Arten des Anhangs I aufgeführt. In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) sind die Vogelarten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Brachpieper (*Anthus campestris*) als Schutzzweck aufgeführt.

**Tab. 18 Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Art	Vorkommen im Gebiet			Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Bemerkung	Status	
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	30 m südöstl. des Gebietes	Waldgebiet im Südosten, reicht bis in das FFH-Gebiet hinein	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	NL18002-4248NO0162	Einzelnachweis zur Brutzeit im Südosten des FFH-Gebietes	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	NL18002-4248NO0163, 4248NO0158	Brutnachweis	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	NL18002-4248NO0101, 4248NO0163, 4248NO0166, 4248NO0162	Brutnachweis	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	NL18002-4248NO0158	Brutverdacht	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	NL18002-4248NO0201, 4248NO0158	Brutnachweis	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	NL18002-4248NO0163	Brutverdacht	2017	Voraussichtlich keine Beeinträchtigungen

## 1.7 Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze

Die Korrektur wissenschaftlicher Fehler umfasst Vorschläge zu Änderungen der Meldung des Standarddatenbogens und Änderungen der Maßstabsanpassung bzw. inhaltlicher Grenzkorrekturen. Grenzanpassungen können erforderlich sein, wenn durch die Außengrenzen Lebensraumtypen oder Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-RL angeschnitten werden bzw. diese ganz oder zum großen Teil außerhalb des FFH-Gebietes liegen.

### 1.7.1 Aktualisierung des Standard-Datenbogens

Im Standarddatenbogen (Stand 04.2011) sind fünf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) als Art des Anhangs II der FFH-RL eingetragen. Basierend auf den Informationen der Biotoptypen- und Lebensraumkartierung aus dem Jahr 2018 und der Erfassung des Vorblattlosen Leinblatts (*Thesium ebracteatum*) lassen sich mehrere notwendige Veränderungen im Standarddatenbogen bezüglich Lebensraumtypen und Arten ableiten (Tab. 19 und Tab. 20).

Die LRT 2330 – Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* und 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelleta uniflorae* und/oder der *Isoetoneanojuncetea* werden jeweils mit 8 ha (EHG C) und 31,08 ha (EHG C) in der Festlegung zum SDB belassen. Beide LRT liegen im geotechnischen Sperrbereich des FFH-Gebietes und wurden jeweils mit 37,1 ha (LRT 2330) und 53,9 ha (LRT 3130) als Entwicklungsflächen ausgewiesen. Aufgrund von andauernden Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten und der fortschreitenden Sukzession unterliegen die Größen der Entwicklungsflächen anhaltenden Veränderungen. Angestrebt sind diese nach Maßgabe der Festlegung zum SDB langfristig mit jeweils 8 ha bzw. 31,08 ha in einen mittel – schlechten EHG (C) zu entwickeln und wiederherzustellen. Die LRT 2330 und 3130 sind in der Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) als Schutzzweck aufgeführt

Der LRT 4030 – Trockene europäische Heiden konnte 2018 nur noch auf einer Fläche mit einem mittelschlechten EHG (C) bestätigt werden. Aufgrund von Änderungen des Bewertungsschemas sind sekundär entstandene lineare Heideflächen z.B. auf Leitungstrassen, nicht mehr als LRT anzusprechen. Die reduzierte Flächengröße gegenüber dem SDB vom 04.2011 ist in der Festlegung zum SDB angepasst worden. Der LRT 4030 ist in der Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) als Schutzzweck aufgeführt

Der LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* wurde im SDB vom 04.2011 mit einer Repräsentativität von D (nicht signifikant) im SDB gemeldet. In der Festlegung zum SDB wurde der LRT aufgrund der geringen Signifikanz für das Gebiet gestrichen. Der LRT 9190 ist in der Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) nicht als Schutzzweck aufgeführt

Der LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) konnte im Rahmen der Kartierung 2018 auf 3,3 ha mit einem guten EHG (B) bestätigt werden. Im Vergleich zum SDB 04.2011 bedeutet dies eine Reduzierung der Fläche um 0,24 ha, die in der Festlegung zum SDB angepasst wurde. Der LRT 9110 ist in der Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) als Schutzzweck aufgeführt.

**Tab. 19 Abstimmung wissenschaftlicher Fehler für die LRT im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Standard-Datenbogen (SDB) Stand: 04.2011				Festlegung zum SDB		
Code	Fläche in ha	EHG (A, B, C)	Repräsentativität	Code	Fläche in ha	EHG (A, B, C)
2330	8,0	C	C	2330	8,0	C
3130	31,08	C	B	3130	31,08	C
4030	3,0	B	C	4030	1,0	C
9110	3,54	B	B	9110	3,3	B
9190	0,65	-	D	9190	-	-

Im SDB (Stand: 04.2011) ist das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) als Anhang II Art der FFH-RL mit einem mittleren-schlechtem EHG C gelistet und in der Verordnung für das NSG Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) als Schutzzweck aufgeführt. Das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) wurde im Rahmen der Erfassung im Jahr 2018 mit einem hervorragendem Erhaltungsgrad (EHG A) bewertet und die Festlegung zum SDB angepasst.

**Tab. 20 Abstimmung wissenschaftlicher Fehler für die Arten im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Standard-Datenbogen (SDB) Stand: 04.2011			Festlegung zum SDB	
Code	Anzahl / Größenklassen	EHG (A, B, C)	Anzahl/ Größenklassen	EHG (A, B, C)
<i>Thesebra</i> - Vorblattloses Leinblatt	p	C	p	A

p: sesshaft (present)

### 1.7.2 Inhaltliche Grenzkorrektur

Die Grenzen des FFH-Gebietes Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 25], S.659), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) festgelegt. Zudem lassen sich aus der Bio-otypen und Lebensraumkartierung 2018 keine Gründe ableiten, die eine Veränderung der Grenze des FFH-Gebietes rechtfertigen würden. Auf Grund dessen erfolgt keine inhaltliche Grenzkorrektur im Rahmen der Managementplanung.

## 1.8 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See ist als Schwerpunkttraum für die Maßnahmenumsetzung für das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) ausgewiesen.

**Tab. 21 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000**

LRT/Art	Priorität	EHG	Schwerpunkttraum für Maßnahmenumsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region**
---------	-----------	-----	---	---

LRT/Art	Priorität	EHG	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region**
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	-	C	Nein	U2
3130 Oligo-mesotrophe Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	-	C	Nein	U2
4030 Trockene europäische Heiden	-	C	Nein	U2
9110 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	-	B	Nein	U1
Vorblattloses Leinblatt ( <i>Thesium ebracteatum</i> )		A	Ja	U2

\* prioritärer Lebensraumtyp

\*\*Erhaltungszustand = FV: günstig; U1: ungünstig-unzureichend; U2: ungünstig-schlecht

Quelle LRT: Article 17 web tool: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/> (Download am 20.02.2020)

Quelle Arten: Nationaler FFH-Bericht 2019 (BFN 2019)

### Kohärenzfunktion, Bedeutung im Netz NATURA 2000

Laut Standarddatenbogen (Stand 04.2011) liegt die Bedeutung des FFH-Gebietes in dem sehr hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL mit einem charakteristischen Artenspektrum sowie als repräsentativer Ausschnitt der künftigen Niederlausitzer Landschaften. Dadurch kommt dem FFH-Gebiet eine bedeutsame Kohärenzfunktion zu.

Nach § 20 Abs. 1 des BNatSchG besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope. Dieser Biotopverbund soll mindestens 10 % eines jeden Landes umfassen, um eine räumliche und funktionale Kohärenz zu erreichen. Das Ziel des Biotopverbundes besteht nach § 21 BNatSchG in der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Gemäß Art. 10 der FFH-RL wird den EU-Mitgliedsstaaten die Förderung von verbindenden Landschaftselementen, wie z. B. Trittsteinen oder linearen Strukturen (Flussauen, Hecken), empfohlen. Dadurch werden die Ausbreitung von Arten und der genetische Austausch dauerhaft ermöglicht und somit die ökologische Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 verbessert. Der Begriff der „Kohärenz“ steht dabei primär in einem funktionalen Kontext, so dass Teilgebiete des Biotopverbundes nicht zwingend flächig miteinander verbunden sein müssen. Vielmehr sollen die Gebiete hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten zu können.

Die Aufstellung eines Biotopverbundkonzeptes in Brandenburg erfolgte nach HERRMANN et al. (2010) als grob vereinfachte Näherung an einen kohärenten Verbund des Natura 2000 Netzes durch Generierung von Verbundflächen, die FFH-Gebiete verbinden und die weniger als 3.000 m voneinander entfernt liegen.

Das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See steht in enger Kohärenz mit den nördlich gelegenen FFH-Gebieten Wanninchen (DE 4248-303) und Görtsdorfer Wald (DE 4248-302), den beiden westlich gelegenen FFH-Gebieten Gahroer Buchheide (DE 4248-308) und Bergen-Weißacker Moor (DE 4248-301) sowie dem südlich gelegenen FFH-Gebiet Sandteichgebiet (DE 4248-305). Besonders mit dem FFH-Gebiet Wanninchen hat es drei LRT gemeinsam (2330, 3130, 4030) sowie den LRT 9110 mit dem FFH-Gebiet Sandteichgebiet.

In der Änderungsverordnung für das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen den aufgeführten, benachbarten FFH-Gebieten als Schutzzweck aufgeführt.

## 2 Ziele und Maßnahmen

Bei der Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg handelt es sich um eine Naturschutzfachplanung. Sie stellt die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen dar, welche zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungsgrades von FFH-Lebensraumtypen, Lebensräumen und Populationen von FFH-Arten notwendig sind.

Dabei dienen Erhaltungsmaßnahmen dem Erhalt, der Entwicklung, der Gewährleistung und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-RL inklusive ihrer Lebensräume. Diese Maßnahmen sind obligatorische Maßnahmen bzw. Pflichtmaßnahmen für das Land Brandenburg im Sinne der Umsetzung der FFH-RL.

Entwicklungsmaßnahmen dienen dagegen der Verbesserung des bereits guten Erhaltungszustandes von LRT des Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-RL inklusive ihrer Lebensräume. Sie können auch für Biotope oder Habitate, die aktuell keinen LRT oder kein Habitat einer FFH-Art darstellen und als Entwicklungsflächen im Rahmen der Kartierung eingeschätzt wurden, formuliert werden. Außerdem kann es sich um Maßnahmen zum Erhalt gesetzlich geschützter Biotope oder von LRT, die nicht für dieses FFH-Gebiet im SDB bzw. Erhaltungszielverordnung genannt sind, handeln. Solche Maßnahmen sind keine Pflichtmaßnahmen im Sinne der FFH-RL.

Eine Festlegung, für welche Lebensräume und Arten im Rahmen der Planung obligatorische Maßnahmen (Erhaltungsmaßnahmen) zu formulieren sind, erfolgte durch das LfU/MLUK. Für die LRT wird gleichzeitig der Flächenumfang (ha) festgelegt, auf dem Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen sind. Im Kapitel 1.7. Korrektur wissenschaftlicher Fehler können Änderungen nachvollzogen werden.

Ggf. werden Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile formuliert.

Die für das Gebiet festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 2.2 - 2.3) stellen die Grundlage für die Umsetzung der Managementplanung dar.

Managementpläne sind als Fachpläne für Naturschutzbehörden verbindlich, für andere Behörden sind sie zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gegenüber Dritten entfaltet die Planung keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Zur Umsetzung der im Managementplan genannten Maßnahmen bedarf es einer vorherigen Zustimmung durch die Eigentümer/Nutzer.

Verbindlich für Nutzer und Eigentümer sind allerdings gesetzliche Vorgaben, wie z. B. das Verschlechtsverbot für die FFH-Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten (§ 33 BNatSchG) sowie der Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG, § 44 BNatSchG).

### 2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Grundlegende Ziele im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sind der Erhalt bzw. die Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ ist für sie wiederherzustellen bzw. zu wahren (FFH-RL, Art. 1).

Die maßgeblichen LRT und Arten sind bereits im Schutzzweck in der NSG-Verordnung benannt. Die Festsetzungen und Verbote der NSG-Verordnung sind grundlegend zu beachten.

Zur Sicherung der beiden Habitate des Vorblattlosen Leinblatts (*Thesium ebracteatum*) ist die Fortführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit einer jährlichen Mahd und bedarfsweise einer Entbuschung erforderlich. Für beide Vorkommen müssen für eine nachhaltige Sicherung der Habitate regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die den Erhalt bzw. die Schaffung lichter und magerer Standortverhältnisse sicherstellen. Durch die Anlage von Randstreifen auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Nährstoffeinträge zu reduzieren.

Die Entwicklungsflächen für die LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* und 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* befinden sich aktuell in der geotechnischen Sperrzone, die nicht betreten werden darf. Gemäß der NSG-Verordnung befinden sich diese Flächen in der Zone 1 und sollen sich im Sinne eines Naturentwicklungsgebietes ohne direkte menschliche Einflussnahme entwickeln. Für die LRT 3130-Entwicklungsfläche werden vermeidende Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen. Für die LRT 2330-Entwicklungsfläche werden Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen unterstützend angewendet werden können. Dies bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, denn die direkte menschliche Einflussnahme entspricht nicht den Festlegungen der NSG-Verordnung.

Zur Wiederherstellung der Fläche des LRT Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330) und der Erweiterung der Ausdehnung der Fläche dieses Lebensraumtyps soll eine Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen innerhalb des FFH-Gebietes und in der Umgebung gefördert werden. Dadurch kann eine Ausbreitung der Lebensräume bzw. Vergrößerung der LRT-Flächen ermöglicht werden.

Der Waldlebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) soll mit dem vorhandenen Flächenumfang und EHG (B) erhalten werden. Die Fläche befindet sich in der Zone 2 des NSG. Gemäß § 5 Abs. 2 der NSG-Verordnung ist eine forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Die Waldfläche ist im Eigentum einer Stiftung und unterliegt dem Prozessschutz. Durch die Nichtnutzung werden sich sukzessiv Habitatstrukturen, Altbäume und Totholz mehren und so zu der beabsichtigten Erhaltung des LRT beitragen. Maßnahmen der Verkehrssicherung entlang des Radweges sind hiervon ausgenommen.

Zur Verbesserung des mittel bis schlechten Erhaltungsgrades des LRT 4030 (Trockene europäische Heiden) sind kontinuierliche Pflegemaßnahmen umzusetzen, insbesondere die regelmäßige Entbuschung. Die Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen ist ggf. als Waldweide zu beantragen.

Die Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) befinden sich auf Flächen, die aktuell nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche angemeldet sind und werden jährlich gemäht. Da die Bearbeitung auf den hängigen Flächen mit Technik schwierig ist, wird angestrebt, die Flächen wenigstens teilweise in den Vertragsnaturschutz zu übernehmen, um auch eine manuelle Pflege zu realisieren.

## **2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Nachfolgend werden die konkreten Erhaltungsziele und erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sowie ggf. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See aufgeführt.

Die Darstellung der Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für die Arten des Anhangs II der FFH-RL erfolgt in der Karte „Maßnahmen“. Weiterhin sind tabellarische Übersichten mit Zuordnung der Maßnahmenflächen je FFH-Lebensraumtyp im Anhang 1, Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nummer (Ident) im Anhang 2 sowie Maßnahmenblätter im Anhang 3 aufgeführt.

### **2.2.1 Ziele und Maßnahmen für den LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis***

Im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See wird der Lebensraumtyp im SDB zum Referenzzeitpunkt mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (EHG C) aufgeführt. Wesentliches Ziel ist die Wiederherstellung des LRT in der angestrebten Flächengröße mit einem EHG C bzw. einem günstigen EHG.



Die Flächen (Biotop 4248NO0101; -0163) liegen im geotechnischen Sperrbereich und konnten im Rahmen der Kartierungen nicht begangen werden. Die Einstufung erfolgte als LRT Entwicklungsfläche. Gemäß der NSG-Verordnung § 3 Abs. 3 befindet sich die Fläche in der Zone 1, Naturentwicklungsgebiet, „...das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben...“. Darüber hinaus ist gemäß § 5 Abs. 1 der NSG-Verordnung verboten, die Fläche land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise zu nutzen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-Verordnung wird der LRT 2330 als Schutzzweck festgesetzt und in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der NSG-Verordnung wird darüber hinaus als besonderer Schutzzweck die „weitgehend eigendynamische Entwicklung eines großflächigen Mosaiks ausgehend von Rohböden mit der sich jeweils spezifisch entwickelnden Fauna und Flora“ festgesetzt.

Es besteht ein großes Potential für die sukzessive Entwicklung des LRT 2330 auf den sandigen, trockenen Standorten, Binnendünen und südexponierten Hängen. Um das Erhaltungsziel von 8 ha zu erreichen und den LRT langfristig zu erhalten, können nach Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen bei Bedarf unterstützend aufgeführte Maßnahmen angewandt werden. Zum Erreichen dieses Zieles werden die im folgenden Kapitel beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen. Offenstandorte aus nährstoffarmen Sandrohböden mit Windexposition eignen sich als potentielle Entwicklungsflächen des LRT 2330. Ein guter Erhaltungsgrad ist daher neben dem lebensraumtypischen Arteninventar im Wesentlichen von der Offenhaltung der Flächen abhängig. Eine regelmäßige Entbuschung oder Gehölzbeseitigung stellen deshalb ebenso wie die Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen durch Abschieben oder Störung des Oberbodens essentielle Maßnahmen dar. Die Häufigkeit der Gehölzbeseitigung soll dabei in Abhängigkeit vom Standort und der Nähe zu Aufforstungen und Waldflächen nach Bedarf durchgeführt werden. Durch die Einbindung der LRT 2330 Flächen in ein regelmäßiges extensives Beweidungsprogramm mit Schafen und/oder Ziegen können zudem langfristig habitattypische Strukturen, wie z. B. offene Bodenstellen, geschaffen und das Aufkommen konkurrenzstarker Gräser, wie beispielsweise dem Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), verhindert werden. Folgende lebensraumtypische Grundsätze für die Entwicklung und den Erhalt des LRT 2330 sind dabei zu beachten:

- Begrenzung des Deckungsgrades Verbuschung/Bewaldung auf 10 - 35 %,
- Schaffung/Erhalt von offenen Sandstellen mit einem Flächenanteil von 5 - 10 %,
- Erhalt von nährstoff- und stickstoffarmen Standorten,
- Keine Ausbringung von Gülle, Düngemitteln, Klärschlämmen oder Reststoffen der Verarbeitungsprozesse von Biomasse,
- Zulassen natürlich entstandener Brände oder kontrolliertes Flämmen/Brennen,
- langfristige extensive Pflege durch Mahd oder Beweidung,

In der folgenden Tabelle besteht ein Flächenunterschied zwischen den derzeit vorliegenden Flächengrößen und der nach der Korrektur wissenschaftlicher Fehler (Kapitel 1.7) angestrebten Flächengröße. Dies liegt daran, dass die Böschung im FFH-Gebiet aufgrund der Lage innerhalb des geotechnischen Sperrbereichs noch einmal nachsaniert wird .

**Tab. 22 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 2330 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	C	E	C
Fläche in ha	8,0	37,9	8,0

### 2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

Wichtigstes Erhaltungsziel ist der langfristige Erhalt bzw. die Wiederherstellung des LRT mit der Flächengröße 8,0 ha des LRT 2330 entsprechend den Festlegungen im Standarddatenbogen. Maßnahmen zum Erhalt des LRT im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See umfassen Entbuschungsmaßnahmen (O113) zur Entfernung aufkommender Gehölze. Die Entbuschung kann nach Bedarf in zweijährigem Abstand in den Herbst- oder Wintermonaten durchgeführt werden. Alternativ kann nach der ersten Entbuschung ein- bis zweimal jährlich eine Beweidung mit Ziegen (O71) durchgeführt werden. Da Ziegen auch junge Gehölze verbeißen, können anschließende Entbuschungsmaßnahmen wahrscheinlich in größeren Abständen von ca. 5 Jahren durchgeführt werden. Ggf. ist die Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen durch das Abschieben oder die Störung des Oberbodens (O89) zu fördern.

Die Neuanlage des LRT 2330 hat ausschließlich unter Verwendung gebietseigenen Saatgutes nach Analyse der regionalen Verbreitung der lebensraumtypischen Arten zu erfolgen (O111).

**Tab. 23 Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 2330 im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	8,0*	2
O71	Beweidung mit Schafen und Ziegen	8,0*	2
O111	Nachsaat nur mit Regiosaatgut-Mischung	8,0*	2
O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	8,0*	2

\* Von den 37,9 ha der Entwicklungsflächen gelten 8 ha als maßgeblich. Aufgrund der Lage im geotechnischen Sperrbereich und den anhaltenden Veränderungsprozessen im Böschungsbereich und der fortschreitenden natürlichen Sukzession können diese nicht eindeutig abgegrenzt werden. In Abhängigkeit der zukünftig abgeschlossenen Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten und der natürlichen Sukzession werden von den 37,9 ha 8 ha zur Wiederherstellung in einem mittleren-schlechten EHG angestrebt

### 2.2.2 Ziele und Maßnahmen für den LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoetoneanojuncetea*

Im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See wird der Lebensraumtyp im Standarddatenbogen mit einem mittel bis schlechten Erhaltungsgrad (EHG C) aufgeführt. Die Fläche gehört zum geotechnischen Sperrbereich und konnte im Rahmen der Kartierungen nicht begangen werden. Die Einstufung des Biotops 4248NO0162 erfolgte als LRT 3130-Entwicklungsfläche. Gemäß der NSG-Verordnung § 3 Abs. 3 befindet sich die Fläche in der Zone 1, Naturentwicklungsgebiet, „...das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben...“. Als besonderer Schutzzweck wird in § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-Verordnung „... die weitgehend eigendynamische Entwicklung eines oligo- bis mesotrophen Gewässerökosystems“ festgesetzt.

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Abs. 1 der NSG-Verordnung verboten, die Fläche der Zone 1 land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise zu nutzen.

Planbare Maßnahmen für den LRT 3130 umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen. Besatzmaßnahmen mit Karpfen, als stark bodenwühlende Arten, sowie mit faunenfremden Fischarten sind bereits gemäß NSG-Verordnung ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 Nr. 20) und werden nicht noch einmal als FFH-Maßnahmen vorgeschlagen.

Der Einsatz einer Kalkung ist in Abhängigkeit vom finalen pH-Wert der Wasserkörper zu prüfen. Es wird jedoch generell ein Verzicht von Gewässerkalkungen vorgeschlagen, soweit dies nicht mit unabdingbaren Sanierungsmaßnahmen gegen Verockerung kollidiert, da durch Kalkung die biologische Aktivität von Mikroorganismen in den Gewässerkörpern zunimmt und es dadurch zu einem zusätzlichen Nährstoffeintrag kommen kann.

Folgende lebensraumtypischen Handlungsgrundsätze zur Entwicklung und zum Erhalt des LRT 3130 sind zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Nährstoffeinträgen,
- Verbot von Uferverbau und Bootsverkehr (im NSG),
- um den gewässertypischen Fischbestand zu sichern oder zu entwickeln sowie um eine Faunenverfälschung zu vermeiden, sind Vorgaben für Besatzmaßnahmen notwendig,
- Zulassen bzw. Förderung von Wasserspiegelschwankungen mit jährlichem Trockenfallen größerer flacher Uferbereiche.

In der folgenden Tabelle besteht ein Flächenunterschied zwischen den derzeit vorliegenden Flächengrößen und der gemäß Korrektur wissenschaftlicher Fehler (Kapitel 1.7) angestrebten Flächengröße. Dies liegt daran, dass sich der LRT innerhalb des geotechnischen Sperrbereichs befindet und dieser Bereich noch einmal grundlegend saniert wird.

**Tab. 24 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3130 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	C	E	C
Fläche in ha	31,1	53,9	31,1

### 2.2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

Da der aktuelle Zustand des LRT nicht bekannt ist, ist die Entwicklung des LRT primäres Ziel für den Stiebsdorfer See. Die geplanten Erhaltungsmaßnahmen dienen vor allem der Vermeidung von Nährstoffeinträgen. Es besteht ein großes Potential für die sukzessive Entwicklung des LRT 3130, wenn weiterhin so wenig wie möglich Nährstoffe eingetragen werden. Durch die Maßnahme W24 werden jegliche Einleitungen ausgeschlossen. Dazu gehören geklärte Abwässer ebenso wie Regenwassereinleitungen oder Flutungswasser. Bei den aktuellen pH-Werten von 3,1-3,3 können keine Fische im Gewässer leben. Der Besatz mit Fischen ist bereits mit der NSG-Verordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 20) ausgeschlossen. Es sollte nicht gekalkt werden (W25), damit die eigendynamische Entwicklung des Gewässerökosystems nicht beeinflusst wird; soweit dies nicht mit unabdingbaren Sanierungsmaßnahmen zur Einhaltung des Grenzwasserstandes und der Mindestanforderungen zur Ausleitung kollidiert, da durch Kalkung die biologische Aktivität von Mikroorganismen in den Gewässerkörpern zunimmt und es dadurch zu einem zusätzlichen Nährstoffeintrag kommen kann.

Weitere Maßnahmen werden im Rahmen der FFH-Managementplanung nicht vorgeschlagen.

**Tab. 25 Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 3130 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
------	----------	----	--------------------

W25	Kein Kalken	31,1*	1
W24	Keine Zufuhr von Wasser jeglicher Art	31,1*	1

\* Von den 53,9 ha der Entwicklungsflächen gelten 31,1 ha als maßgeblich. Aufgrund der Lage im geotechnischen Sperrbereich und den anhaltenden Veränderungsprozessen ist eine präzise Angabe der zukünftigen Flächengröße nicht absehbar. In Abhängigkeit der abgeschlossenen Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten und der daraus resultieren Varianz in der Flächengröße werden von den 53,9 ha 31,1 ha zur Wiederherstellung in einem mittleren-schlechten EHG angestrebt

### 2.2.3 Ziele und Maßnahmen für den LRT 4030 Trockene europäische Heiden

Dieser Lebensraumtyp liegt im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See zum Referenzzeitpunkt in einem mittleren-schlechten Erhaltungsgrad (EHG C) vor. Im Rahmen der Kartierung 2018 wurde die Fläche 4248NO0228 dem LRT mit dem Erhaltungsgrad C zugeordnet.

Generelles Ziel ist das Erreichen eines günstigen Erhaltungsgrad (B) des LRT 4030 bei mindestens gleicher Flächengröße von 1 ha. Der gute Erhaltungsgrad ist neben dem lebensraumtypischen Arteninventar im Wesentlichen von der Beseitigung aufkommender Gehölze (Kiefer, Zitterpappel, Birke) abhängig (LORENZ & LANDECK 2017), sodass periodisch Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Häufigkeit der Gehölzbeseitigung hängt vom Standort und der Nähe zu Aufforstungen und Waldflächen ab. Sie kann nach Bedarf durchgeführt werden.

Durch die Einbindung der LRT 4030 Fläche in ein regelmäßiges extensives Beweidungsprogramm mit Schafen und/oder Ziegen können zudem langfristig habitattypische Strukturen, wie z.B. offene Bodenstellen, geschaffen und das Aufkommen konkurrenzstarker Gräser, wie beispielsweise dem Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), verhindert werden. Die Waldeigenschaft der Fläche ist zu beachten.

Folgende lebensraumtypische Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Begrenzung des Deckungsgrades Verbuschung/Bewaldung auf 10 - 30 %,
- Schaffung/Erhalt von offenen Sandstellen mit einem Flächenanteil von 5 - 10 %,
- Erhalt von nährstoff- und stickstoffarmen Standorten,
- Zulassen natürlich entstandener Brände oder kontrolliertes Flämmen/Brennen,
- maximaler Anteil der Vergrasung durch heideabbauende Arten (z.B. Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Draht-Schmiele (*Avenella flexuosa*)) 10 - 30 %,
- langfristige extensive Pflege durch Beweidung.

**Tab. 26 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 4030 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	C	C	B
Fläche in ha	1,0	1,0	1,0

#### 2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 4030 Trockene europäische Heiden

Maßgebliches Erhaltungsziel ist die Herstellung des guten Erhaltungsgrad (B) der trockenen Heiden. Das Konzept beinhaltet Entbuschungsmaßnahmen (O113) zur Entfernung aufkommender Gehölze. Die Entbuschung kann bei Bedarf in zweijährigem Abstand in den Herbst- oder Wintermonaten durchgeführt

werden. Alternativ kann nach der ersten Entbuschung ein- bis zweimal jährlich eine Beweidung mit Ziegen (O71) durchgeführt werden. Da Ziegen auch junge Gehölze verbeißen, können anschließende Entbuschungsmaßnahmen wahrscheinlich in größeren Abständen von ca. 5 Jahren durchgeführt werden. Zudem sollen durch die Schaffung von offenen Sandflächen (O89) konkurrenzschwache und an Pionierstadien angepasste Pflanzenarten sowie die Verjüngung der Heide gefördert werden.

Die Fläche ist Wald i.S.d. LWaldG. Die geplanten Maßnahmen sind im Wald gemäß LWaldG nicht erlaubt. Gemäß Mitteilung der uNB (Schreiben vom 29.07.2019) mit Hinweis auf ein Schreiben des MLUV vom 17.05.2006 an die Abteilungen des LUA und Ämter für Forstwirtschaft bedürfen diese Maßnahmen keiner weiteren forstlichen Genehmigung, sondern sind lediglich anzeigepflichtig, da sie in der FFH-Managementplanung zur Erhaltung eines LRT in einem FFH-Gebiet festgelegt wurden.

**Tab. 27 Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 4030 im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	1,0	1
Alternativ zu O113:			
O71	Beweidung mit Schafen und Ziegen	1,0	1
O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	1,0	1

## 2.2.4 Ziele und Maßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Der LRT 9110 ist im SDB auf einer Fläche von insgesamt 3,3 ha mit dem Erhaltungsgrad B gemeldet. Im Rahmen der aktuellen Kartierung im Jahr 2018 wurde der LRT mit dem Erhaltungsgrad B (gut) auf einer Fläche von 3,3 ha erfasst (Biotop 4248NO0158). Anzustrebendes Ziel ist der Erhalt des guten Erhaltungsgrades. Zum Erreichen dieses Zieles sind die im folgenden Kapitel beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen notwendig.

**Tab. 28 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	3,3	3,3	3,3

### 2.2.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Die Fläche 4248NO0158 befindet sich in der Zone 2 des NSG und gemäß § 5 Abs. 2 der NSG-Verordnung ist eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche ausgeschlossen. Die Fläche unterliegt dem Prozessschutz. Die Maßnahme F121 (keine forstliche Bewirtschaftung und sonstigen Pflegemaßnahmen) entspricht dem Prozessschutz. Durch natürliche Prozesse mehren sich sukzessiv Altbäume, Höhlenbau-

me, Habitatstrukturen und Totholzanteil. Durch natürliche entstehende Bestandslücken durch Windbruch o.ä. ergeben sich Möglichkeiten zur Naturverjüngung (F14).

**Tab. 29 Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	3,3	1
F121	Keine forstliche Bewirtschaftung und sonstige Pflegemaßnahmen	3,3	1

## 2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

### 2.3.1 Ziele und Maßnahmen für das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)

Als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist die Art im Standarddatenbogen mit dem Erhaltungsgrad A aufgeführt. Aktuell wurden zwei Habitats mit einem insgesamt hervorragenden EHG (A) nachgewiesen, die zu erhalten sind.

**Tab. 30 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Vorblattlosen Leinblatts (*Thesium ebracteatum*) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	A	A	A
Populationsgröße	p	8	p

8 = 1.001-10.000 Individuen; p = vorhanden (present)

#### 2.3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für das Vorblattlose Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)

Für beide Habitats müssen zur nachhaltigen Sicherung des guten bzw. hervorragenden Erhaltungsgrades der Habitats regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die den Erhalt bzw. die Schaffung lichter und magerer Standortverhältnisse sicherstellen.

Die Habitatfläche Thesebra001 wird durch die Naturwacht mit einer Mahd und Beräumung des Mahdgutes gepflegt. Dazu gibt es Vereinbarungen mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter. Die Fläche ist zudem mit Robinienpfählen gut sichtbar markiert.

In der Regel ist eine Mahd mit Entfernung des Mahdgutes als regelmäßige Pflege ausreichend (O114).

Für das zweite Vorkommen (Thesebra002) sollen kurzfristig die aufwachsenden Gehölze des angrenzenden Schlehengebüsches entfernt werden (O114). Der Aufwuchs soll ebenfalls von der Fläche entfernt werden. Grundsätzlich ist zu vermeiden Materialien (Holz, Lesesteine, Düngemittel) dort abzulagern. Vermutlich stellt dies die Ursache für das Verschwinden der Art auf einer benachbarten Fläche dar.

Die zweite Population wurde 2018 in einem Waldsaumbereich ca. 400 m südwestlich des ersten Fundpunkts nachgewiesen. Diese war mit weniger als 300 Individuen allerdings wesentlich kleiner als die erstgenannte Population. Nachdem Im Frühjahr/Sommer 2019 kein Vorkommen auf der Habitatfläche Thesebra002 festzustellen war, konnte dieses am 08.05.2020 von U. List mit 50-100 Individuen bestätigt werden. Zur Abgrenzung der Habitatfläche wird vorgeschlagen diese ebenfalls mit Pfählen zu markieren.



Es muss darauf geachtet werden, dass von der angrenzenden Ackerfläche keine negativen Auswirkungen für das Vorkommen ausgehen. Nährstoffeinträge infolge von Düngung und ein damit einhergehender stärker Biomasseaufwuchs sind zu vermeiden.

Es wird deshalb empfohlen, in der Feldflur angrenzend an das Habitat Thesebra002 (Biotop 4248NOZPP\_002), einen Pufferstreifen ohne aktive Begrünung (Blühstreifen) anzulegen (O50). Dadurch können Nährstoffeinträge aus der angrenzenden Ackerfläche reduziert werden und das nährstoffempfindliche Vorkommen der Art vor einer Eutrophierung geschützt werden. Das gleiche gilt für die Habitatfläche Thesebra001, wenn die Ackerfläche wieder in die Erzeugung genommen wird.

Für beide Flächen ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Populationen durch Grünlandumbruch und/oder chemische Behandlung vermieden wird (O85). Bei voraussichtlicher Änderung der Nutzungsintensität soll eine Lösung gefunden werden, um die Habitatflächen des *Thesiums* weiterhin zu sichern.

**Tab. 31 Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Vorblattlosen Leinblatts (*Thesium ebracteatum*) im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O85	Kein Umbruch von Grünland sowie keine chemische Abtötung der Grünlandnarbe	0,4	2
O114	Mahd einmal jährlich (August)	0,4	2
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	0,2	1
O50	Anlage und Pflege von Randstreifen und -flächen	0,4	2

## 2.4 Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile

### 2.4.1 Ziele und Maßnahmen für den LRT 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Der weder im Standarddatenbogen noch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (2016) aufgeführte LRT wird als naturschutzfachlich bedeutsamer Bestandteil in der Managementplanung berücksichtigt. Er wurde 2018 mit einem EHG C erfasst. Anzustrebendes Ziel ist die Sicherung des LRT mit einem guten EHG (B), auf den Flächen 4248NO0201, -0202, -0204. Zum Erreichen dieses Zieles sind die im folgenden Kapitel beschriebenen Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

**Tab. 32 Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6240\* im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	C	C	B
Fläche in ha	2,0	2,0	2,0

### 2.4.1.1 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Der Lebensraumtyp weist insgesamt einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad auf (Kategorie C). Die Flächen wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung teilweise bewirtschaftet. Dies soll beibehalten werden. Eine wesentliche kurzfristige Maßnahme ist die Fortführung der Mahd (O114) zweimal jährlich mit Bäumung des Mahdguts auf der gesamten Fläche sowie Entbuschungsmaßnahmen (O113). Die Entbuschung kann nach Bedarf in zweijährigem Abstand in den Herbst- oder Wintermonaten durchgeführt werden.

**Tab. 33 Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 6240\* im FFH-Gebiet Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden - bei Bedarf	2,0	3
O114	Mahd zweimal jährlich (Mai; August)	2,0	3

## 2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Allgemein gilt, dass die Maßnahmen so zu planen sind, dass die Erhaltungsziele für maßgebliche LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL erreicht werden. Die Planung ist nach Möglichkeit so durchzuführen, dass Zielkonflikte insbesondere zu folgenden Themen vermieden werden:

- Arten des Anhangs IV FFH-RL,
- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburgs,
- Arten und Lebensräume mit nationaler Verantwortung Brandenburgs,
- Gesetzlich geschützte Biotope.

Als einen naturschutzfachlichen Zielkonflikt könnte die natürliche sukzessive Entwicklung der LRT 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) angesehen werden. Auf diesen Flächen besteht einerseits derzeit noch ein Zutrittsverbot, da sich diese Bereiche in den Sperrbereichen der Bergbaufolgelandschaft befinden, zum anderen ist auf diesen Flächen gemäß NSG-Verordnung eine natürliche Entwicklung ohne direkte menschliche Einflussnahme vorgesehen, in denen Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Ohne Pflegemaßnahmen kann dies dazu führen, dass sich auf den Offenlandflächen vegetationsreichere LRT bzw. Biotope entwickeln werden.

Für die weiteren Maßnahmen werden keine weiteren naturschutzfachlichen Konflikte erwartet.

## 2.6 Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen

Die im Rahmen der FFH-Managementplanung vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzung werden zum Abgleich mit bestehenden Nutzungen und Nutzungsansprüchen mit Nutzern und Eigentümern, Behörden und Interessenvertretern erörtert. Es erfolgte eine Abstimmung der Entwürfe der Maßnahmenblätter mit den Behörden, Eigentümern und Nutzern. Insgesamt wurden fünf Eigentümer / Nutzer angeschrieben. Davon haben sich zwei zurückgemeldet.



Einzelne Abstimmungen haben bereits vor dem Versand der Entwürfe der Maßnahmenblätter stattgefunden. So wurde mit dem wesentlichen Privateigentümer (Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 1) am 25.03.2019 ein Abstimmungsgespräch geführt. Mit einem weiteren Eigentümer (Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 2) wurden bereits zu Beginn der Bearbeitung grundlegende Abstimmungen vorgenommen.

Auf dem regionalen Arbeitsgruppentreffen am 18.06.2019 wurden die Maßnahmenentwürfe vorgestellt. Anschließend erfolgte die Offenlage der Entwürfe der FFH-Managementplanung auf der Website des Naturparkes Niederlausitzer Landrücken. Es gingen sieben Stellungnahmen von Behörden bzw. Hinweise von Eigentümern / Nutzern ein. Anschließend wurden auf dem regionalen Arbeitsgruppentreffen vom 04.12.2019 daraus resultierende Änderungen vorgestellt.

Die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald stimmten dem Entwurf zu. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gab den Hinweis, dass Maßnahmen zum Erhalt des LRT 4030 keiner weiteren forstlichen Genehmigung bedürfen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster teilte Hinweise zur Fachplanung des Landkreises mit, die im FFH-Managementplan ergänzt wurden. Die Behörde wies außerdem darauf hin, dass der südliche und der östliche Teil des Stiebsdorfer Sees noch immer dem Bergrecht unterliegen und damit die Abwehr der bergbaulichen Gefahren zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit höchste Priorität hat. Die naturschutzfachliche Gestaltung kann sich demzufolge auch nur in einem entsprechend errechnetem Rahmen bewegen. Von großer Bedeutung dabei ist die enge Abstimmung zwischen Sanierern vor Ort und den Naturschützern.

Eine umfangreiche Stellungnahme zu den Entwürfen der Maßnahmenblätter erfolgte durch die LMBV. Es wurde darauf verwiesen, dass im Sperrbereich noch immer Sanierungsmaßnahmen stattfinden. Der Maßnahme W25 (kein Kalken) wurde nur bedingt zugestimmt. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Endwasserstand des Stiebsdorfer Sees noch nicht konkret vorliegt. Spätestens dann, wenn Wasser ausgeleitet und somit bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen hat, muss es ggf. konditioniert werden. Die Maßnahme W25 wurde daraufhin entsprechend modifiziert und die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt angepasst.

Der Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 5 stimmte den Maßnahmen im Bereich seiner Flächen nicht zu.

Ein Eigentümer-/ Nutzer, der nicht von Maßnahmen betroffen ist, legte bezüglich seiner Flächen Widerspruch gegen den Entwurf des FFH-Managementplanes ein.

### **3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen**

Im Folgenden werden die Erhaltungsmaßnahmen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT des Anhangs I der FFH-RL zusammenfassend dargestellt.

Zu den laufenden und dauerhaften Erhaltungsmaßnahmen zählen alle wiederkehrenden Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt des jeweiligen LRT erforderlich sind.

Weiterhin gibt es einmalige Maßnahmen (investive Maßnahmen). Unter den einmaligen bzw. übergangsweisen Erhaltungsmaßnahmen werden drei Kategorien unterschieden:

- Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen: Umsetzungsbeginn im laufenden oder folgenden Jahr, weil sonst ein Verlust oder eine erhebliche Schädigung der LRT-Fläche droht.
- Mittelfristige Erhaltungsmaßnahmen: Umsetzung nach 3 Jahren, spätestens jedoch nach 10 Jahren.
- Langfristige Erhaltungsmaßnahmen: Beginn der Umsetzung nach mehr als 10 Jahren.

Um die Bedeutung einer Maßnahme für die Zielerreichung (FFH) zu kennzeichnen, wird jeder Maßnahme eine Nummer von 1 bis x zugeordnet. Die „1“ hat die höchste Priorität. Höchste Priorität haben Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele für maßgebliche LRT im FFH-Gebiet.

### 3.1 Laufend und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle 34 sind alle wiederkehrenden (Pflege-)Maßnahmen verzeichnet, die nicht zwingend einer jährlichen Wiederholung bedürfen, sondern vielmehr in einem immer wiederkehrenden Turnus umgesetzt werden. Der Umsetzungsbeginn (Dringlichkeit) dieser Maßnahmen ist in Karte 4 dargestellt. Des Weiteren gelten im Schutzgebiet stattfindende Nutzungen als laufende Maßnahmen, wenn sie bedeutend für den Erhalt von Schutzgütern der FFH-RL sind.

Bei den Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet handelt es sich um bereits laufende oder wiederkehrende Maßnahmen.

Die Waldfläche des LRT 9110 befindet sich als Nationale-Naturerbe-Fläche bereits im Prozessschutz, was den vorgeschlagenen Maßnahmen F121 und F14 gleichkommt. Die Maßnahmen werden daher als laufende Maßnahmen eingestuft. Das gleiche gilt für die Maßnahme O114 des Vorblattlosen Leinkrauts (Thesebra001), die von der Naturwacht regelmäßig durchgeführt wird. Die weiteren Maßnahmen sind ebenso wiederkehrend und sind bereits abgestimmt.

**Tab. 34 Laufende/dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See**

Priorität	Maßnahme LRT/ Art	Code FFH-Erhaltungsmaßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme	ha	Umsetzungsinstrumente	Ergebnis Abstimmung	Bemerkung	Planungs-ID
3	2330	O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	8,0	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NSG-Verordnung	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Sperrzone; Bedarfsmaßnahme	NL18003-4248NO0101; 4248NO0163
3	2330	O71	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	8,0	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NSG-Verordnung	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Sperrzone; Bedarfsmaßnahme	NL18003-4248NO0101; 4248NO0163
3	2330	O111	Nachsaat nur mit Regiosaatgut-Mischung	8,0	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NSG-Verordnung	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 1; 2	Sperrzone; Bedarfsmaßnahme	NL18003-4248NO0101; 4248NO0163
3	2330	O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	8,0	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NSG-Verordnung	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Sperrzone; Bedarfsmaßnahme	NL18003-4248NO0101; 4248NO0163
2	9110	F121	Keine forstliche Bewirtschaftung oder sonstigen Pflegemaßnahmen	3,3	-	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 1	NNE-Fläche	NL18002-4248NO0158
2	9110	F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung	3,3	-	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 1	NNE-Fläche	NL18002-4248NO0158
1	The-	O114	Mahd	0,4	Agrarprämie,	Eigentümer-/		Thesebra001

## Managementplanung für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See

Priorität	Maßnahme LRT/ Art	Code FFH-Erhaltungsmaßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme	ha	Umsetzungsinstrumente	Ergebnis Abstimmung	Bemerkung	Planungs-ID
	sebra		(1x/Jahr, August)		Greening	Nutzerschlüssel Nrn. 3; 4: keine Äußerung; Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 6: Zustimmung; Eigentümer-/ Nutzer-schlüssel Nr. 5: Ablehnung		(4248NO0127), Thesebra002 (4248NO0196)
1	The-sebra	O85	Kein Umbruch von Grünland sowie keine chemische Abtötung der Grasnarbe	0,4	Vertragsnatur-schutz	Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 3; 4: keine Äußerung; Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nr. 5: Ableh-nung		Thesebra001 (NL18002-4248NOZPP_001) Thesebra002 (NL18002-4248NOZPP_002)
2	The-sebra	O113	Entbuschung von Trocken-rasen und Heiden	0,2	RL Natürliches Erbe	Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 3; 4: keine Antwort; Nr. 5: derzeit Ableh-nung		Thesebra002 (NL18002-4248NO0196)
2	The-sebra	O50	Anlage und Pflege von Randstreifen und -flächen	0,4	Agrarprämie, ÖVF, RL Naturbetonte Strukturele-mente Ackerbau	Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 3; 4: keine Antwort; Nr. 5: derzeit Ableh-nung		Thesebra001 (NL18002-4248NO0127) Thesebra002 (4248NO0196)
2	4030	O113	Entbuschung von Trocken-rasen und Heiden	1,0	MLUL-Forst-RL-NSW und BEW; RL Na-türliches Erbe	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Nach Bedarf (ca. alle 3-5 Jahre)	NL18002-4248NO0228
2	4030	O71	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	1,0	Vertragsnatur-schutz	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Alternativ zu O113	NL18002-4248NO0228
2	4030	O89	Erhaltung und Schaf-fung von offenen Sandflächen	1,0	Vertragsnatur-schutz	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2		NL18002-4248NO0228
2	3130	W25	Kein Kalken	31,1	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-Verordnung	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Sperrzone	NL18003-4248NO0162
2	3130	W24	Keine Zufuhr von Wasser jeglicher Art	31,1	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-Verordnung	Abgestimmt mit Eigentümer-/ Nutzerschlüssel Nrn. 1; 2	Sperrzone	NL18003-4248NO0162

## **3.2 Einmalig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen**

Einmalige Erhaltungsmaßnahmen sind im weitesten Sinne ersteinrichtende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen und Defiziten in Biotopen und Habitaten. Sie werden in der Regel einmalig umgesetzt und anschließend bei Bedarf in eine dauerhafte Nutzung bzw. Maßnahme überführt oder von dieser abgelöst. Im FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sind keine einmaligen Maßnahmen vorgesehen.

### **3.2.1 Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen umfassen Maßnahmen, deren Umsetzungsbeginn sofort erfolgen soll, da sonst eine erhebliche Schädigung einer Art oder eines Lebensraumes zu erwarten ist.

Für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sind keine kurzfristigen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

### **3.2.2 Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Eine Umsetzung mittelfristiger Erhaltungsmaßnahmen sollte im Zeitraum zwischen 3 und 10 Jahren erfolgen. Mittelfristige Maßnahmen sind vor allem Entbuschungsmaßnahmen auf Offenlandstandorten.

Für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sind keine mittelfristigen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

### **3.2.3 Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen**

Langfristige Erhaltungsmaßnahmen werden nach mindestens 10 Jahren umgesetzt.

Für das FFH-Gebiet Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See sind keine langfristigen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.



## 4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*). Verbreitung der Art in Deutschland. In: Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300. Online unter: [https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/plantae/Thesium\\_ebracteatum\\_Verbr.pdf#page=2](https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/plantae/Thesium_ebracteatum_Verbr.pdf#page=2), zuletzt abgerufen am 21.06.2019
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, online unter <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2018
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2020
- BOT. VER. BERLIN BRANDENBURG (2015): Bericht vom 16. Brandenburgischen Mooskartierungstreffen in Zagselsdorf. In: VERH. BOT. VER. BERLIN BRANDENBURG 148: 179-188. Berlin
- CHIARUCCI, A., ARAÚJÓ, M.B., DECOCQ, G., BEIERKUHNEIN, C. & FERNÁNDEZ-PALACIOS, J.M. (2010): The concept of potential natural vegetation: an epitaph?. *Journal of Vegetation Science* 21, 1172-1178.
- HERRMANN, A. (2002): Vorblattloses Vermeinkraut (Vorblattloses Leinblatt) – *Thesium ebracteatum* (HAYNE) – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 11 (1, 2): 168-169.
- HERRMANN, M., KLAR, N., FUSS, A. & F. GOTTWALD (2010): Biotopverbund Brandenburg – Teil Wildtierkorridore. Öko-Log, Parlow, im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, 71 S.
- HOFMANN, G. & POMMER, U. (2005): Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. Hrsg.: MLUV - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Landesforstanstalt Eberswalde. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXIV. Eberswalde, 315 S.
- LBGR- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2018A): Geologische Übersichtskarte 1:100.000. online unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>, zuletzt abgerufen am 30.1.19
- LBGR- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2018B): Bodenübersichtskarte 1:300.000. Grundkarte der BÜK 300. online unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>, zuletzt abgerufen am 30.01.2019
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (HRSG.) (2014): Kartierungshinweise zum LRT 4030, in NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (3, 4) 2014
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2016): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg, Neufassung 2016
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2017): Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet Luckauer Becken, online unter: <http://www.LFU.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.350510.de?highlight=luckauer+becken>, zuletzt abgerufen am 20.02.2018

- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2019): Katalog häufig gestellter Fragen und Antworten (FAQ); Fragen und Antworten zur Biotoptypen- und Lebensraumtypen-Kartierung in Brandenburg
- LMBV- LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH (2012): Schlabendorf. In: Lausitzer Braunkohlenrevier. Wandlungen und Perspektiven, Heft 20. online unter: [https://www.lmbv.de/files/LMBV/Publikationen/Publikationen%20Lausitz/Wandlungen%20und%20Perspektiven%20L/doku%2020\\_Schlabendorf.pdf](https://www.lmbv.de/files/LMBV/Publikationen/Publikationen%20Lausitz/Wandlungen%20und%20Perspektiven%20L/doku%2020_Schlabendorf.pdf), zuletzt abgerufen am 05.02.2018
- LORENZ, A. & LANDECK, I. (2017): Steckbriefe der Biotop- und Vegetationstypen in der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbaufolgelandschaft. In: LANDECK, I., KIRMER, A., HILDMANN, C. & SCHLENSTEDT, J. (2017): Arten und Lebensräume der Bergbaufolgelandschaften: Chancen der Braunkohlesanierung für den Naturschutz im Osten Deutschlands. Shaker Verlag, Aachen, 106-108.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.) (2004): Der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Niederlausitzer Landrücken. Kurzfassung, online unter: <http://www.LFU.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.329640.de?highlight=pep>, zuletzt abgerufen am 19.02.2018
- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ REGIONAL ABTEILUNG SÜD (2013): Erarbeitung des Gewässerentwicklungskonzeptes (WRRL-GEK) für das Teileinzugsgebiet Berste (SpM\_Berste) – Abschlussbericht, online unter: <https://www.wasserblick.net/servlet/is/136784/>, zuletzt aufgerufen am 21.11.2018
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2014): Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Potsdam, 64 S.
- MLUL- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018): WRRL: Gewässerentwicklungskonzepte, online unter: <https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310174.de>, zuletzt abgerufen am 21.11.2018
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (HRSG.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg, online unter: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Landschaftsprogramm-BB.pdf>, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020
- NP NLL – NATURPARK NIEDERLAUSITZER LANDRÜCKEN (2001): Der Pflege- und Entwicklungsplan (Entwurf) für den Naturpark Niederlausitzer Landrücken, Fürstlich Drehna.
- NSF – NATURSCHUTZFONDS (2014): Datenerhebungen der Naturwacht für die Schutz- und Bewirtschaftungsplanung NATURA 2000 im Naturpark Niederlausitzer Landrücken, Erfassung ausgewählter Brutvogelarten. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des NaturSchutzFonds Brandenburg.
- NUL – NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. NuL 17 (4), Potsdam.
- PIK – POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (2009): Görlsdorfer Wald. Online unter: [http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/popups/l3/sgd\\_t3\\_1160.html](http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/popups/l3/sgd_t3_1160.html) (letzter Zugriff am 15.11.2018)
- RPG L-S (2016): Regionale Planungsgemeinschaft für die Region Lausitz-Spreewald, Teilplan Windenergienutzung (2016)
- SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (2), S. 4-17.

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. – Berlin. 71 S.

SDB – STANDARD-DATENBOGEN (2011): Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See (DE 4248-307), Stand: 04.2011

STACKEBRANDT, W. (2010): Atlas zur Geologie von Brandenburg, 4. aktualisierte Auflage. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Potsdam, 159 S.

STACKEBRANDT, W. & MAHNENKE, (2010): Geologie und Geopotenziale in Brandenburg. In: STACKEBRANDT, W. (2010): Atlas zur Geologie von Brandenburg, 4. aktualisierte Auflage. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Potsdam, 10-37.

STADTVERWALTUNG LUCKAU (HRSG.) (2018): Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Luckau (2005), online unter: <https://www.geoportal-luckau.de/isk/bp01?>, zuletzt abgerufen am: 12.02.2019

TÜXEN, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. Angewandte Pflanzensoziologie, 13, 5-42.

VÖHL, H. & NEUMANN, U. (2014): Der Sanierungsbergbau im Land Brandenburg. Brandenburgische geowissenschaftliche Beiträge, 1/2-2014, Cottbus.

## **Gesetze und Verordnungen:**

ERKLÄRUNG ZUM NATURPARK NIEDERLAUSITZER LANDRÜCKEN vom 9. September 1997 (ABl./97, [Nr. 38], S. 825).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 25], S.659), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).



## **5 Kartenverzeichnis**

- 1 Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung
- 2 Bestand/ Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
- 3 Habitats und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-RL
- 4 Maßnahmen

## **6 Anhang**

- 1 Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp / Art
- 2 Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.
- 3 Maßnahmenblätter

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg

Landesamt für Umwelt

